

Amtliche Abkürzung: SVG
Neugefasst durch 16.09.2009
Bek. vom:
Gültig ab: 01.01.1981
Gültig bis: 31.12.2024
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: 
Fundstelle: BGBl I 2009, 3054
FNA: FNA 53-4

Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen Soldatenversorgungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

G aufgeh. durch Art. 90 Abs. 6 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054;
 zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.1.2024 I Nr. 17

Fußnoten

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
 (+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. SVG Anhang EV, teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. ee G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)
 (+++ Bzgl. weiterer Maßgaben vgl. SVÜV +++)

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 1a Regelung durch Gesetz
- § 2 Wehrdienstzeit

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit, Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Zweck und Arten
- § 3a Berufsberatung der Soldaten auf Zeit
- § 4 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
- § 5 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit
- § 6 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung
- Unterabschnitt 2
- Eingliederung in das spätere Berufsleben
- § 7 Eingliederungsmaßnahmen

§ 7a	Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben
§ 8	Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen
§ 8a	Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen
§ 9	Eingliederungs- und Zulassungsschein
§ 10	Stellenvorbehalt
§ 10a	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
	Unterabschnitt 3
	Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit
§ 11	Übergangsgebühren
§ 11a	Ausgleichsbezüge
§ 11b	Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen
§ 12	Übergangsbeihilfe
	Unterabschnitt 4
	Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen
§ 13	Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit
§ 13a	Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse
§ 13b	Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung
§ 13c	Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten
§ 13d	Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten
§ 13e	Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit
	Abschnitt 2
	Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten
	Unterabschnitt 1
	Arten der Dienstzeitversorgung
§ 14	Arten der Dienstzeitversorgung
	Unterabschnitt 2
	Ruhegehalt
§ 15	Entstehen des Anspruchs
§ 16	Berechnung des Ruhegehalts
§ 17	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 18	Zweijahresfrist
§ 19	(weggefallen)
§ 20	Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 20a	Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung
§ 21	Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
§ 22	Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 23	Ausbildungszeiten
§ 24	Sonstige Zeiten
§ 24a	Nicht zu berücksichtigende Zeiten
§ 24b	Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 25	Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
§ 26	Höhe des Ruhegehalts
§ 26a	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
	Unterabschnitt 3
	Unfallruhegehalt
§ 27	Unfallruhegehalt
	Unterabschnitt 4
	Kapitalabfindung
§ 28	Allgemeines
§ 29	Ausschluss
§ 30	Höhe der Kapitalabfindung
§ 31	Sicherung bei Grundstückskauf
§ 32	Rückzahlung
§ 33	Höhe der Rückzahlung
§ 34	Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts
§ 35	Kosten der Beurkundung
	Unterabschnitt 5
	Unterhaltsbeitrag
§ 36	Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldaten
	Unterabschnitt 6
	Übergangsgeld
§ 37	Übergangsgeld für entlassene Berufssoldaten
	Unterabschnitt 7
	Ausgleich bei Altersgrenzen
§ 38	Ausgleich bei Altersgrenzen
	Unterabschnitt 8
	Berufsförderung der Berufssoldaten
§ 39	Berufsförderung der Berufssoldaten
§ 40	Eingliederung von Berufssoldaten in das Erwerbsleben
	Abschnitt 3
	Versorgung der
	Hinterbliebenen von Soldaten
§ 41	Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
§ 42	Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
§ 42a	Versorgung nach Einsatzunfall der Hinterbliebenen von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Unterabschnitt des Soldatengesetzes leisten
§ 43	Hinterbliebene von Berufssoldaten
§ 44	Bezüge bei Verschollenheit
§ 44a	Hinterbliebene von Soldatinnen, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
	Abschnitt 4
	Gemeinsame Vorschriften
	für Soldaten und ihre Hinterbliebenen
§ 45	Anwendungsbereich
§ 46	Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
§ 47	Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

- § 48 Pfändung, Abtretung und Verpfändung
- § 49 Rückforderung
- § 50 Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 51 (weggefallen)
- § 52 (weggefallen)
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzein-
kommen
- § 54 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder
Waisenaltersgeld
- § 55 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst
- § 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten
- § 55b Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungs-
leistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
- § 55c Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 55d Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 55e Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
- § 55f Abzug für Pflegeleistungen
- § 55g Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen
- § 56 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 57 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 58 Entziehung der Versorgung
- § 59 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene
- § 60 Anzeigepflicht
- § 61 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 5 Umzugskosten- vergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

- § 62 Umzugskostenvergütung
- § 63 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten
- § 63a Einmalige Entschädigung
- § 63b Schadensausgleich in besonderen Fällen

Abschnitt 6 Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

- § 63c Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatz-
unfall, Einsatzversorgung
- § 63d Unfallruhegehalt
- § 63e Einmalige Entschädigung
- § 63f Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen
- § 63g Anrechnung von Geldleistungen

Abschnitt 7 Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

- § 64 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten
- § 65 Krankheits- und Gewahrsamszeiten

- § 66 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes
§ 67 (weggefallen)
§ 68 Zeiten bei Stationierungstreitkräften
§ 69 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Abschnitt 8
Besondere Leistungen
entsprechend den Regelungen
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

- § 70 Kindererziehungszuschlag
§ 71 Kindererziehungsergänzungszuschlag
§ 72 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld
§ 73 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
§ 74 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
§ 75 (weggefallen)
§ 76 (weggefallen)
§ 77 (weggefallen)
§ 78 (weggefallen)
§ 79 (weggefallen)

Teil 3
Beschädigtenversorgung

Abschnitt 1
Versorgung beschädigter
Soldaten nach Beendigung des
Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter
Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

- § 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung
§ 81 Wehrdienstbeschädigung
§ 81a Versorgung bei Schädigungen während einer Beurlaubung
§ 81b Versorgung bei Schädigungen während der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz
§ 81c Versorgung bei Schädigungen während besonderer Verwendungen nach § 63c
§ 81d Versorgung bei Schädigungen während Verschleppungen oder Gefangenschaft
§ 81e Versorgung bei rechtswidrigen tätlichen Angriffen im Ausland
§ 81f Versorgung bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
§ 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen
§ 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung
§ 83a Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber
§ 84 Zusammentreffen von Ansprüchen

Abschnitt 2
Versorgung beschädigter
Soldaten während des Wehrdienst-
verhältnisses und Sondervorschriften

- § 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung
§ 85a Geldleistungen der Wohnungshilfe
§ 86 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Teil 4
Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen

- § 86a Arbeitslosenbeihilfe

§ 86b Überbrückungsgeld

Teil 5

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

§ 87 Dienstzeitversorgung

§ 88 Beschädigtenversorgung

§ 88a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 89 (weggefallen)

§ 89a Dienstbezüge

§ 89b Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 89c Sonderzahlungen zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

§ 90 Anrechnung von Geldleistungen

§ 91 Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

§ 91a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung

§ 91b Bußgeldvorschrift

§ 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 92a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 92b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn

§ 92c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 93 Benennung eines Kontos

§ 94 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 94a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 94b Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten

§ 94c Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

§ 95 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle

§ 96 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten

§ 96a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten

§ 97 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 98 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes

§ 98a Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung

§ 99 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 100 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 101 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes

§ 102 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes

§ 103 Übergangsregelung aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes

§ 104	Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe
§ 105	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
§ 106	Übergangsregelungen aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes
§ 106a	Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie
§ 107	Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes
§ 107a	Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer
§ 107b	Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Stellenzulagen
§ 108	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 18 Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019, d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. b G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.1.2020, d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. a, c u. d G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.7.2020, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2024; idF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2020, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2021, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2024, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 28.6.2021 | 2250 mWv 1.1.2020, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 28.6.2021 | 2250 mWv 1.8.2021, d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021, Art. 19 Nr. 1 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023, Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2023 | Nr. 405 mWv 23.12.2023, Art. 18 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2023 | Nr. 414 mWv 1.6.2023 u. d. Art. 18 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2023 | Nr. 414 mWv 1.1.2024

Teil 1 Einleitende Vorschriften

Fußnoten

Teil 1 (Überschrift vor § 1): Früher Erster Teil (Überschrift vor § 1) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

(2) Der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3 und 3a Absatz 1, der §§ 4, 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1, des § 41 Absatz 2 sowie der §§ 46, 48, 63 bis 63c und 63e bis 63g gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend:

1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und
6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen oder überlebenden Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Fußnoten

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 1a Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen wird auf Grund eines Gesetzes gewährt.

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 1a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 1a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 1a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 2 Wehrdienstzeit

(1) ¹Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Dienst Eintritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. ²Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet. ³Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 56 Absatz 2 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt. ⁴Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für die Soldaten, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.

(2) ¹Bei Anwendung des § 8 ist für Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee als anrechenbare Wehrdienstzeit auch die Zeit des in der Nationalen Volksarmee geleisteten Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen. ²Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Begründung des Wehrdienstverhältnisses in der Nationalen Volksarmee.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011 u. d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 2 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013

Teil 2 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Fußnoten

Teil 2 (Überschrift vor § 3): Früher Zweiter Teil (Überschrift vor § 3) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 1 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit, Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden

Fußnoten

Abschn. 1 (Überschrift vor § 3): Früher Abschn. I (Überschrift vor § 3) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Fußnoten

UAbschn. 1 (Überschrift vor § 3): Früher 1. (Überschrift vor § 3) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Zweck und Arten

(1) ¹Die Leistungen der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung sollen den Soldaten auf Zeit nach Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit eine individuelle Qualifizierung ermöglichen, sie auf die Zeiten der zivilberuflichen Bildung und der Tätigkeits- oder Beschäftigungssuche vorbereiten, diese Zeiten finanziell absichern und die Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen. ²Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.

(2) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfasst

1. die Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 3a),
2. die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 4, 5 Absatz 1a und § 7 Absatz 4),
3. den Besuch von Lehrgängen an einer Bundeswehrfachschule (§ 5),
4. die Förderung der beruflichen Bildung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (§ 5) und
5. Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§§ 7 bis 10).

(3) ¹Als Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden können die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 4 und 7 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 7 Absatz 1 und 7) gewährt werden.

²§ 3a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit umfasst

1. die Übergangsgebühren,
2. die Ausgleichsbezüge,
3. die Übergangsbeihilfe,
4. den Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit,
5. den Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2,

6. die Einmalzahlungen nach § 89b.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 3 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 3 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013 u. d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. c G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3 Abs. 4: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. c G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 3a Berufsberatung der Soldaten auf Zeit

(1) ¹Die Soldaten auf Zeit sind über die Bedeutung und die für sie wesentlichen Möglichkeiten ihrer zivilberuflichen Bildung, Eingliederung sowie deren Förderung nach den §§ 4 bis 10 frühzeitig und umfassend zu beraten. ²Die Berufsberatung ist verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung.

(2) Im Rahmen der Berufsberatung sollen das Berufs- und Eingliederungsziel festgelegt, die anzustrebenden Bildungsziele bestimmt und ein einvernehmlicher Förderungsplan erstellt werden.

(3) Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von mindestens 20 Jahren sind verpflichtet, spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Beratungsgespräch des Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – teilzunehmen.

Fußnoten

§ 3a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 3a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 3a Abs. 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 4 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; idF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 4 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung

(1) Während der Wehrdienstzeit bieten Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldaten auf Zeit oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende unentgeltlich teilnehmen können.

(2) Ist für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende im Förderungsplan im Sinne des § 3a Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.

(3) ¹Auf die dienstzeitbegleitende Förderung nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch. ²Sie steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.

Fußnoten

§ 4: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011, d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. a G v.

21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013, d. Art. 18 Nr. 5 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013 u. d. Art. 18 Nr. 5 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019
§ 4 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. c G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 5 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit

(1) ¹Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt worden ist. ²Die Förderung wird auf Antrag gewährt. ³Die Förderung beruflicher Erfahrungszeiten ist ausgeschlossen.

(1a) ¹Sieht der Förderungsplan nach § 3a Absatz 2 vor, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel schon während der Dienstzeit erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach Absatz 1 gefördert werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. ²Eine zeitliche Anrechnung auf den Anspruch nach Absatz 4 findet während der Dienstzeit nicht statt.

(2) Schulische Maßnahmen sind grundsätzlich an einer Bundeswehrfachschule zu durchlaufen.

(3) ¹Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Entlassung infolge Dienstunfähigkeit (§ 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes). ²Sind bei einer Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 5 bewilligt worden, kann die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung bis zur Dauer des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebühren zustehen.

(4) Die Förderungsdauer nach der Wehrdienstzeit beträgt nach einer Wehrdienstzeit von

- | | | |
|----|------------------------------|----------------------|
| 1. | 4 und weniger als 5 Jahren | bis zu 12 Monate, |
| 2. | 5 und weniger als 6 Jahren | bis zu 18 Monate, |
| 3. | 6 und weniger als 7 Jahren | bis zu 24 Monate, |
| 4. | 7 und weniger als 8 Jahren | bis zu 30 Monate, |
| 5. | 8 und weniger als 9 Jahren | bis zu 36 Monate, |
| 6. | 9 und weniger als 10 Jahren | bis zu 42 Monate, |
| 7. | 10 und weniger als 11 Jahren | bis zu 48 Monate, |
| 8. | 11 und weniger als 12 Jahren | bis zu 54 Monate und |
| 9. | 12 und mehr Jahren | bis zu 60 Monate. |

(5) ¹Die Förderungsdauer nach Absatz 4 wird nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 und 10 vermindert.

²Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 6 bis 8 um 50 Prozent. ³Die Förderungsdauer nach Absatz 4 soll in unmittelbarem Anschluss an das Dienstzeitende, kann aber noch innerhalb von sechs Jahren danach genutzt werden.

(6) ¹Die Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert sich um neun Monate, wenn die militärfachliche Ausbildung zum Bestehen einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zu einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss, einer Laufbahnprüfung im

mittleren Dienst oder einem Abschluss nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft geführt hat. ²Hat die zum Bestehen der Abschlussprüfung nach Satz 1 führende Maßnahme der militärischen Ausbildung zwischen drei und zwölf Monaten gedauert, beschränkt sich die Minderung auf drei Monate. ³Eine Minderung entfällt, wenn die Maßnahme weniger als drei Monate gedauert hat. ⁴Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 2 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf höchstens neun Monate.

(7) ¹Die Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn der Soldat im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung eine Fortbildungsmaßnahme öffentlicher oder privater Träger abgeschlossen hat, die

1. als Regelzugang einen Abschluss nach einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen Abschluss der ersten oder zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung voraussetzt und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53 bis 53d, 54 oder 106 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 bis 42d, 42f, 45, 51a, 122 oder 125 Absatz 2 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Weiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen vorbereitet.

²Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf sechs Monate. ³Bei Nichterreichen des Abschlusses wird die Förderungsdauer nach Absatz 4 im Umfang der tatsächlichen Teilnahme bis zu sechs Monaten gemindert, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. ⁴Dies gilt auch, wenn bereits ein Minderungstatbestand nach Absatz 6 erfüllt ist.

(8) Die Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis geführt hat.

(9) ¹Für Soldaten auf Zeit, die einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben haben, beträgt die Förderungsdauer zwölf Monate in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 8 und 24 Monate in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 9. ²Für Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, und für Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht haben, beträgt die Förderungsdauer nach einer Dienstzeit von

1.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 7 Monate,
2.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 10 Monate,
3.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 12 Monate,
4.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 17 Monate,
5.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 21 Monate,
6.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 25 Monate,
7.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 29 Monate,
8.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 33 Monate und
9.	12 und mehr Jahren	bis zu 36 Monate.

(10) ¹Für die Teilnahme an Studiengängen oder vergleichbaren Bildungsgängen an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Rahmen der militärischen Ausbildung der Soldaten auf Zeit und der Unteroffiziere des Militärmusikdienstes wird die Förderungsdauer nach Absatz 4 auch dann im Umfang der Dauer der tatsächlichen Teilnahme vermindert, wenn der vorgesehene Abschluss nicht erreicht wurde, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. ²Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt bei einer Wehrdienstzeit von vier bis sechs Jahren stets ein zeitlicher Anspruch von sechs Monaten, jedes weitere vollständig abgeleistete Dienstjahr erhöht den Anspruch um einen weiteren Monat.

(11) ¹Soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans erforderlich ist, kann ausnahmsweise eine Freistellung vom militärischen Dienst gewährt werden. ²Der Freistellungszeitraum verkürzt nach § 11 Absatz 2 Satz 3 den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren. ³Satz 2 gilt nicht für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.

(12) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag zum Ausgleich von Störungen im Förderungsverlauf die Förderung der Teilnahme an einer bewilligten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung über die nach Absatz 4 vorgesehenen Zeiträume hinaus verlängern. ²Die Verlängerung kommt grundsätzlich nur einmal in dem im Einzelfall notwendigen Umfang in Betracht.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 14 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 5 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 14 Nr. 6 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 5 Abs. 1a Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 4: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. c G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 5 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 5 Satz 1: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 5 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. cc G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012; jetzt Satz 3 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb u. cc G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. e G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. d G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 6 Satz 2 bis 4: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. aa G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. e DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. aa aaa G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. aa bbb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 7 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. bb G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. e DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; jetzt Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. bb u. cc G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 7 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 5 Abs. 8: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. g G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. f G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 5 Abs. 9: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. g G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 5 Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. g G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. e DBuchst. aa G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021
 § 5 Abs. 9 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021
 § 5 Abs. 10 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. h G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012; jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. h DBuchst. aa u. bb G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. aa G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021
 § 5 Abs. 10 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. bb G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021
 § 5 Abs. 11: IdF d. Art. 14 Nr. 6 Buchst. i G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 5 Abs. 11 Satz 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 6 Buchst. i G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 5 Abs. 12 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 6 Buchst. j G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 5 Abs. 12 Satz 3: Aufgeh. durch Art. 14 Nr. 6 Buchst. j G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012

§ 6 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung werden grundsätzlich bis zu den Kostenhöchstbeträgen, die nach der im Einzelfall gemäß § 5 zustehenden Förderungsdauer gestaffelt sind, vom Bund übernommen. ²Maßnahmen der schulischen Bildung an Bundeswehrfachschulen sind kostenfrei. ³Die Kosten des Besuchs von Maßnahmen der beruflichen Bildung an einer Bundeswehrfachschule können auf die Kostenhöchstbeträge in pauschalierter Form angerechnet werden.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für die Förderung Pauschalbeträge festsetzen.

(3) Für die reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung der Förderungsberechtigten sind das Bundesreisekostengesetz und die Trennungsgeldverordnung entsprechend anzuwenden, soweit in der Berufsförderungsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 | 3054
 § 6 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 7 Buchst. a G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 6 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 7 Buchst. b G v. 4.8.2019 | 1147 mWv v. 25.6.2019, Satz 3 neu gefasst mWv 9.8.2019
 § 6 Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 7 G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012

Unterabschnitt 2 Eingliederung in das spätere Berufsleben

Fußnoten

UAbschn. 2 (Überschrift vor § 7): Früher 5. (Überschrift vor § 7) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 7 Eingliederungsmaßnahmen

(1) ¹Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. ²Hierzu gehört auch die vermittelnde Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.

(2) ¹Soldaten auf Zeit, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Dienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 5 Absatz 6 bis 9 erhalten haben, haben Anspruch darauf, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom Dienst an Berufsorientierungspraktika teilzunehmen, und zwar

1. bei einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren an drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat und
2. bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren an vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat.

²Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt werden, wenn es zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. ³Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Dienstzeit gefördert werden. ⁴§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 2, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann ermöglicht werden, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von einem Monat teilzunehmen. ²Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann abweichend von Satz 1 die Teilnahme an zwei Berufsorientierungspraktika ermöglicht werden.

(4) ¹Bereits vor dem Ende ihrer Dienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). ²Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 4 gefördert werden. ³Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 5 Absatz 4 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. ⁴Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Dienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 6 Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30. September 2022 endet, sind verpflichtet, im Zeitraum von vier bis zwei Jahren vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Eingliederungsseminar teilzunehmen, das das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr anbietet. ²§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen, mit denen der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag des Soldaten auf Zeit ebenfalls teilnehmen; die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(6) ¹Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat. ²Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. ³§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Für frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Dienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. ²Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.

(8) ¹Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder nach dem Ende der Förderung seiner Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so gelten für die Einstellung keine Höchstaltersgrenzen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Soldat im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

(9) ¹Arbeitgebern kann auf Antrag ein Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie einen früheren Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren einstellen, dessen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf. ²Die Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützung des früheren Soldaten auf Zeit ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages auf dessen Antrag festzustellen. ³Absatz 7 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 7 u. 7a: Früher § 7 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 8 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019, § 7 Abs. 2 Satz 4 u. Abs. 4 Satz 4 mWv 1.10.2019

§ 7 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 1a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 7 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 7 Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv

1.10.2021 % § 7 Abs. 9 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 7 Abs. 9 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 7a Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben

(1) ¹Soldaten, die

1. infolge eines während ihrer Wehrdienstzeit erlittenen Gesundheitsschadens behindert oder von Behinderung bedroht sind und
2. deshalb nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in ihrer Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sein werden,

erhalten während der verbleibenden Dienstzeit die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen. ²Die §§ 3a bis 5, 7 bis 8 sind mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, die Erwerbsfähigkeit der Soldaten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Erwerbsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) ¹Über die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –. ²Die Eignung, die Neigungen und die bisherigen Tätigkeiten des Soldaten sowie die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Maßnahmen werden für die Zeit gefördert, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. ²Eine längere Förderung kann erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. ³Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 enden mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.

(4) ¹Kosten, die mit einer Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittelkosten sowie Kosten der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung des Soldaten, werden erstattet. ²§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben von der Förderung zum Erhalt oder zur Verbesserung, zur Herstellung oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unberührt.

(6) ¹Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – kann Soldaten mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Soldaten für die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 vom militärischen Dienst freistellen. ²Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle. ³Die Freistellung kann widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Belange erheblich gefährdet wäre.

Fußnoten

§§ 7 u. 7a: Früher § 7 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 8 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019, § 7 Abs. 1 Satz 4 u. Abs. 4 Satz 4 mWv 1.10.2019

§ 8 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen

- (1) ¹Die Zeit einer nach § 5 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Soldat im Anschluss daran in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. ²Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.
- (2) ¹Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. ²Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer nach § 5 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.
- (3) ¹Die Zeiten einer nach § 5 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört. ²In einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.
- (4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden Zeiten einer nach § 5 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.
- (5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Soldat im Anschluss an eine nach § 5 geförderte Maßnahme der beruflichen Bildung oder an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf förderliche Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt. ²Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Zeiten einer nach § 5 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nicht angerechnet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für einen früheren Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.

Fußnoten

§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. a G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013 u. d. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 8 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 8 Abs. 6: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011 u. d. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 8a Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen

(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder früherer Soldat auf Zeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamter, gilt § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.

(3) ¹Beginnt ein ehemaliger Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebene, über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. ²Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für einen unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit oder früheren Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.

Fußnoten

§ 8a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 8a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 8a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 8a Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 7 Buchst. a G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011 u. d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013

§ 8a Abs. 5: IdF d. Art. 8 Nr. 7 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011 u. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 9 Eingliederungs- und Zulassungsschein

(1) Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluss an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs einer festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren endet oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem
 - a) ihre Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist oder
 - b) sie sich zwar für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt worden ist

und sie eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

(2) Soldaten auf Zeit, die Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Gründen endet.

(3) ¹Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. ²Der Zulassungsschein ist auch nach Rückgabe des Eingliederungsscheins auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Feststellung nach Absatz 5 Nummer 2, 3 oder 4 zu stellen ist, zu erteilen; die Erteilung eines Zulassungsscheins ist nicht mehr zulässig, wenn nach § 12 Absatz 4 Satz 1 ein Antrag auf Zahlung der Übergangsbeihilfe gestellt ist. ³Die Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

(4) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Absatz 4 Satz 4 sind auf die nach § 10 Absatz 1 und 2 vorbehaltenen Stellen als Beamte, dienstordnungsmäßig Angestellte oder Tarifbeschäftigte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Das Recht aus dem Eingliederungsschein einschließlich des Anspruchs nach § 11a erlischt für seinen Inhaber, wenn

1. er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
2. er eine Einstellung als Beamter nicht mehr oder nicht mehr mit Hilfe des Eingliederungsscheins anstrebt,
3. seine Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist,
4. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit geendet hat oder
5. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen geendet hat.

(6) ¹Das Recht aus dem Zulassungsschein erlischt für seinen Inhaber nach Ablauf von acht Jahren nach dessen Erteilung oder wenn er auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, während der Probezeit als dienstordnungsmäßig Angestellter oder als Tarifbeschäftigter oder aus einem Arbeitsverhältnis ohne vorgeschaltete Ausbildung nach Ablauf der Probezeit entlassen wird. ²Es erlischt ferner, wenn das Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen endet oder das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt wird.

Fußnoten

§ 9: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 9 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10 Stellenvorbehalt

(1) ¹Den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bei den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle bei der Einstellung für den einfachen und mittleren Dienst und jede neunte Stelle bei der Einstellung für den gehobenen Dienst,

2. von den durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden freien, frei werdenden und neu geschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jeweils jede zehnte Stelle innerhalb der Entgeltgruppen 1 bis 9a oder P 5 bis P 10 und 9b bis 12 oder P 11 bis P 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

²Soweit eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 vorgesehen, sondern zunächst ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis zu durchlaufen ist, sind an Stelle der nach Satz 1 vorzubehaltenden Stellen in entsprechender Anzahl Stellen bei Einstellungen in die vorgeschalteten Ausbildungsverhältnisse vorzubehalten. ³Wird die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn ausschließlich in einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt, gilt bei Einstellungen in dieses Ausbildungsverhältnis Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(2) Bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht

1. bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst,
2. bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer und
3. für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern.

(4) ¹Für die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern einzurichten. ²Die Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins bewerben sich bei den Vormerkstellen und sind von diesen nach Eignung und Neigung den Einstellungsbehörden zuzuweisen. ³Sie sind von diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 einzustellen. ⁴Das gilt auch, wenn ein Soldat gemäß § 5 Absatz 11 vom militärischen Dienst freigestellt wird; an die Stelle des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins tritt in diesem Falle bis zu dessen Erteilung eine Bestätigung über den bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit bestehenden Anspruch. ⁵Die Feststellungen nach § 9 Absatz 5 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit der für die Einstellungsbehörde zuständigen Vormerkstelle.

Fußnoten

§ 10: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. c G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 10a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Nähere zur Durchführung der Förderung nach den §§ 3a bis 7, 39 und 40 bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Vormerkstelle des Bundes sowie über die Aufgaben der Vormerkstellen der Länder, über die

Bewerbung, Erfassung, Zuweisung und Einstellung der Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Absatz 4 Satz 4 sowie die Erfassung und Bekanntgabe der Stellen.

(3) Das Nähere über die Lehrgänge an den Bundeswehrfachschulen und die hierbei abzulegenden Prüfungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Fußnoten

§ 10a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 10a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 10a Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

Unterabschnitt 3 Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

Fußnoten

UAbschn. 3 (Überschrift vor § 11): Früher 6. (Überschrift vor § 11) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 11 Übergangsgebühnisse

(1) ¹Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren erhalten Übergangsgebühnisse, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit endet. ²Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird. ³Der Anspruch auf Übergangsgebühnisse endet, wenn der frühere Soldat auf Zeit während des Bezugszeitraums erneut in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen wird.

(2) ¹Übergangsgebühnisse werden gewährt nach einer Dienstzeit von

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------------|
| 1. | 4 und weniger als
5 Jahren | für 12 Monate, |
| 2. | 5 und weniger als
6 Jahren | für 18 Monate, |
| 3. | 6 und weniger als
7 Jahren | für 24 Monate, |
| 4. | 7 und weniger als
8 Jahren | für 30 Monate, |
| 5. | 8 und weniger als
9 Jahren | für 36 Monate, |
| 6. | 9 und weniger als
10 Jahren | für 42 Monate, |
| 7. | 10 und weniger als
11 Jahren | für 48 Monate, |
| 8. | 11 und weniger als
12 Jahren | für 54 Monate und |
| 9. | 12 und mehr Jahren | für 60 Monate. |

²Soldaten auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 5 Absatz 9 erhalten Übergangsgebühnisse entsprechend der dort festgelegten Dauer der Förderung. ³Die Bezugszeiträume nach den Sätzen 1 und 2 verkürzen sich um

1. Zeiten einer Verlängerung nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes, in der während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 erzielt wird,
2. Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 11.

⁴Die Bezugszeiträume verkürzen sich ferner um den Umfang einer Minderung nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 bis 8 und 10; bei einer Verkürzung nach Absatz 10 verbleibt ein Anspruch auf Übergangsgebühren von mindestens sechs Monaten, jedes weitere vollständig abgeleistete Dienstjahr erhöht den Anspruch um einen weiteren Monat.

(3) ¹Die Übergangsgebühren betragen 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats; war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. ²Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1 zugrunde zu legen. ³Die Übergangsgebühren erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer nach § 5 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeitform teilgenommen wird; in diesem Fall beträgt der Bildungszuschuss 25 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. ⁴Einkünfte auf Grund einer geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung werden auf den Bildungszuschuss bis zu dessen Höhe angerechnet.

(4) ¹Wird die Förderungsdauer nach § 5 Absatz 12 zu Gunsten einer Vollzeitausbildung verlängert, sind für die Zeit der Verlängerung gekürzte Übergangsgebühren über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus zu gewähren. ²Die Höhe der Übergangsgebühren begrenzt sich auf die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 und § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes unter Berücksichtigung des Familienzuschlages bis zur Stufe 1; ein Einkommen aus der Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung ist anzurechnen. ³Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren werden Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 3 gewährt.

(5) Übergangsgebühren können den Soldaten auf Zeit, die nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag nach § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes entlassen worden sind, in den Grenzen der Absätze 2 und 3 in dem zeitlichen und finanziellen Umfang bewilligt werden, wie es Übergangsweise zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist.

(6) ¹Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. ²Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens 24 Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden; dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 Satz 1 bezogen wird. ³Soweit es der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben dient, kann die für die Zahlung von Übergangsgebühren zuständige Stelle in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage, die Zahlung für den gesamten Anspruchszeitraum oder für mehrere Monate in einer Summe zulassen; für diesen Zeitraum gilt der Anspruch auf Übergangsgebühren mit der Zahlung als abgegolten. ⁴Beim Tod des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag dem überlebenden Ehegatten oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen. ⁵Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 4 nicht vorhanden, sind die Übergangsgebühren den Eltern weiterzuzahlen. ⁶Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a haben, sind die Sätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(7) ¹Übergangsgebühren stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. ²Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 4 nicht eingerechnet.

Fußnoten

§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 11 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 11 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. a G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023
 § 11 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023
 § 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.1.2017 | 17 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.1.2017 | 17 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 3 Satz 4 (früher Satz 5): IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 13.5.2015 | 706 mWv 1.6.2015; früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc u. dd G v. 5.1.2017 | 17 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. cc G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 15.3.2012 | 462 mWv 22.3.2012
 § 11 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
 § 11 Abs. 5: IdF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. c G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. aa G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2011 | 2458 mWv 13.12.2011; idF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 13.5.2015 | 706 mWv 23.5.2015, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017, d. Art. 18 Nr. 9 Buchst. d G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. b G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023
 § 11 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 14 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. bb G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 6 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 14 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. bb G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 6 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.12.2011 | 2458 mWv 13.12.2011; jetzt Satz 5 gem. u. idF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. bb u. cc G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 6 Satz 6 (früher Satz 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.12.2011 | 2458 mWv 13.12.2011; jetzt Satz 6 gem. u. idF d. Art. 14 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. bb u. dd G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012
 § 11 Abs. 7: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2024; idF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 25.5.2020 | 1063 mWv 1.1.2024

§ 11a Ausgleichsbezüge

(1) ¹Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebührrnissen Ausgleichsbezüge. ²Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

1. von Anwärterbezügen als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,
2. von Dienstbezügen als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,

längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren. ³Auf die Ausgleichsbezüge finden die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kaufkraftausgleich entsprechende Anwendung. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigung ist § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge erlischt, wenn das Beamtenverhältnis nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit endet.

(2) ¹Stirbt ein früherer Soldat auf Zeit, der einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge hat, ist § 11 Absatz 6 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen

benen vom Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats an Übergangsgebührrnisse für einen Zeitraum zu zahlen sind, für den sie dem Verstorbenen ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins künftig noch zugestanden hätten. ²Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a haben, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 11a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 11a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 § 11a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011, d. Art. 14 Nr. 10 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012 u. d. Art. 2 Nr. 13 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 11a Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 11b Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

(1) ¹In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Empfänger von Übergangsgebührrnissen erhalten während des regelmäßigen Bezugs von Übergangsgebührrnissen einen Beitragszuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Hälfte der auf Grundlage der Übergangsgebührrnisse zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, wenn sie

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind oder
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

²Beitragszuschussempfänger nach Satz 1, denen der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 zusteht, erhalten daneben einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der auf Grundlage des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung. ³Der Anspruch nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) ¹Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Empfänger von Übergangsgebührrnissen erhalten während des regelmäßigen Bezugs der Übergangsgebührrnisse einen Zuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen nach dem Fünften und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechen. ²Der Anspruch erstreckt sich auch auf einen Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für Angehörige, die bei Versicherung des Empfängers von Übergangsgebührrnissen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 25 des Elften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert wären. ³Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht. ⁴Die Höhe des Zuschusses entspricht der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hälfte des Beitragssatzes nach § 55 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Übergangsgebührrnisse als beitragspflichtige Einnahme. ⁵Beitragszuschussempfänger nach Satz 1, denen der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 zusteht, erhalten daneben einen Zuschuss, dessen Höhe sich nach den in Satz 4 benannten Kriterien bei Zugrundelegung des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 als beitragspflichtige Einnahme richtet. ⁶Sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung niedriger als die Beiträge, die auf der Grundlage der Übergangsgebührrnisse und des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten wären, werden als Zuschüsse nach den Sätzen 1, 2 und 5 höchstens die Hälfte der Beiträge gezahlt, die der Empfänger von Übergangsgebührrnissen für die private Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hat.

(3) ¹Absatz 2 gilt auch für einen Zeitraum, für den nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Übergangsgebühren nicht zustehen. ²Bei der Bemessung des Zuschusses ist in diesem Zeitraum das Versorgungskrankengeld als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen.

(4) ¹In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte frühere Soldaten auf Zeit, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können auf Antrag ab dem Beginn der Rente einen Unterhaltsbeitrag zu ihren Beiträgen zur Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erhalten, sofern sie die Vorversicherungszeit zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund ihrer Dienstzeit nicht erfüllt haben.

²Der Unterhaltsbeitrag darf nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Beiträgen und den Beiträgen, die bei einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner zu entrichten wären. ³Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, sofern die beitragspflichtigen Einnahmen des früheren Soldaten auf Zeit 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten. ⁴Bei Unterschreiten dieser Grenze kommt ein Unterhaltsbeitrag dann in Betracht, wenn die zu entrichtenden Beiträge mehr als 15 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des früheren Soldaten auf Zeit betragen. ⁵Die wirtschaftlichen Verhältnisse der früheren Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) ¹Für Empfänger von Übergangsgebühren sind Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen, wenn wegen einer durchgeführten Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 3 Satz 1 Nummer 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. ²Dies gilt auch für Zeiten vor Durchführung der Nachversicherung, wenn auf Grund des mit der Durchführung der Nachversicherung nach § 3 Satz 1 Nummer 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eingetretenen rückwirkenden Wegfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs der Übergangsgebühren Beiträge von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind.

(6) ¹Die Beiträge nach Absatz 5 werden nach dem jeweils gültigen Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. ²§ 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. ³Für Empfänger von Übergangsgebühren, denen auf Grund von Absatz 5 Beitragszahlungen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zustehen und die auf Grund einer selbständigen Tätigkeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, gilt § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass anstelle des Einkommens aus weiteren Versicherungsfällen das Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen ist.

Fußnoten

§ 11b: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 11.12.2018 | 2387 mWv 1.1.2019

§ 11b Überschrift: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 11b Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 11b Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 11b Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 19 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 11b Abs. 2: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. c G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 20 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2019

§ 11b Abs. 4: Eingef. durch Art. 18 Nr. 10 G v. 4.8.2019 | 1147, gem. Art. 6 Satz 2 idF d. Art. 13a Nr. 2 G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.1.2021

§ 11b Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 11b Abs. 4 Satz 3 bis 5: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 11b Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 19 Nr. 3 Buchst. d G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 12 Übergangsbeihilfe

(1) ¹Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§

54 Absatz 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit. ²Der Anspruch auf Übergangsbeihilfe entsteht am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst; die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe gezahlt. ³§ 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Dienstzeit von

1.	weniger als 18 Monaten	das 1,5fache,
2.	18 Monaten und weniger als 2 Jahren	das 1,8fache,
3.	2 und weniger als 4 Jahren	das 2fache,
4.	4 und weniger als 5 Jahren	das 4fache,
5.	5 und weniger als 6 Jahren	das 4,5fache,
6.	6 und weniger als 7 Jahren	das 5fache,
7.	7 und weniger als 8 Jahren	das 5,5fache,
8.	8 und weniger als 9 Jahren	das 6fache,
9.	9 und weniger als 10 Jahren	das 6,5fache,
10.	10 und weniger als 11 Jahren	das 7fache,
11.	11 und weniger als 12 Jahren	das 7,5fache,
12.	12 und weniger als 13 Jahren	das 8fache,
13.	13 und weniger als 14 Jahren	das 8,5fache,
14.	14 und weniger als 15 Jahren	das 9fache,
15.	15 und weniger als 16 Jahren	das 9,5fache,
16.	16 und weniger als 17 Jahren	das 10fache,
17.	17 und weniger als 18 Jahren	das 10,5fache,
18.	18 und weniger als 19 Jahren	das 11fache,
19.	19 und weniger als 20 Jahren	das 11,5fache und
20.	20 und mehr Jahren	das 12fache

der Dienstbezüge des letzten Monats. ²§ 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für Inhaber eines Eingliederungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe 25 Prozent und für Inhaber eines Zulassungsscheins 50 Prozent des nach Absatz 2 zustehenden Betrages. ²Bei Inhabern eines Eingliederungsscheins steht der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 die Beendigung nach § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 3a Satz 1 des Soldatengesetzes gleich.

(4) ¹Der ehemalige Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 9 Absatz 5 sowie in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3 des Soldatengesetzes nach Rückgabe des Eingliederungsscheins Versorgung nach den §§ 5 und 11 sowie Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder, sofern er nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, nach Absatz 3; in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 ist die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 jedoch nur auf Antrag zu gewähren. ²Bemessungsgrundlage sind die Dienstbezüge und die Wehrdienstzeit, die der Berechnung der Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 zugrunde gelegen haben. ³Die bisher gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 und Ausgleichsbezüge) sind anzurechnen.

(5) ¹Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach Erteilung des Zulassungsscheins unter dessen Rückgabe die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen, es sei denn, dass das Recht aus dem Zulassungsschein im Sinne des § 9 Absatz 6 erloschen ist. ²Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(6) Sind Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 5 ganz oder zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(7) ¹Die in § 11 Absatz 6 Satz 4 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Verstorbenen nach Absatz 2 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 geendet hätte; Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. ²Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, ist die Übergangsbeihilfe den Eltern zu gewähren. ³Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a Absatz 4 haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(8) Schwebt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gegen den Soldaten auf Zeit ein Verfahren, das nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes zum Verlust der Rechtsstellung oder nach § 55 Absatz 1 oder 5 des Soldatengesetzes zur Entlassung führen könnte, so darf die Übergangsbeihilfe erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

(9) § 49 Absatz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 12 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 12 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 11 Nr. 2a G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019

§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 11 Buchst. a G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 12 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 11 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 12 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 11 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 12 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 6 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v.

5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 14 Nr. 11 Buchst. b G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 12 Abs. 7 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

Unterabschnitt 4 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen

Fußnoten

UAbschn. 4 (Überschrift vor § 13): Früher 7. (Überschrift vor § 13) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 13 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit

¹Übergangsbeihilfe erhalten

1. Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten, wenn ihr Dienstverhältnis endet
 - a) wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder
 - b) wegen Dienstunfähigkeit,
2. Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die nach der Eignungsübung nicht als Soldaten auf Zeit übernommen werden.

²Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. ³Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung in einem gemeinsamen Haushalt leben:

1. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 400 Euro
 - a) für den Ehegatten oder
 - b) für die Mutter oder den Vater eines Kindes der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie
2. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 200 Euro
 - a) für die unterhaltsberechtigten Kinder der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie
 - b) für die unterhaltsberechtigten Kinder des Ehegatten, die von der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zwar nicht abstammen, aber bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den Wehrdienst ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.

⁴Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet. ⁵§ 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

Fußnoten

(+++ Hinweis zu § 13 idF d. Art. 18 Nr. 12 G v. 4.8.2019 | 1147: Die Bezeichnung des Textes als Absatz 1 "(1)" wurde abweichend vom Bundesgesetzblatt aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit weggelassen +++)

§ 13: IdF d. Art. 18 Nr. 12 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 13 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 15 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 13 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 19 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 1.1.2020

§ 13 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 2a G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.1.2020

§ 13 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 19 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 1.1.2020

§ 13a Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse

(1) ¹Hat ein Soldat auf Zeit vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes, freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz oder Dienst als Soldat auf Zeit geleistet, bestimmen sich seine Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach den §§ 5, 11 und 12 nach der Ge-

samtdienstzeit. ²Entlassungsgeld, das dem Soldaten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach dem Wehrsoldgesetz zugestanden hat, wird angerechnet. ³Ein Anspruch auf Erteilung eines Eingliederungsscheins besteht nur, wenn nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebühren nach § 11 nicht zugestanden haben oder das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat. ⁴Die Anspruchszeiten auf Berufsförderung, die auf Grund des früheren Dienstverhältnisses gewährt wurden, sind von der nunmehr zustehenden Förderungsdauer abzuziehen. ⁵Der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren verkürzt sich um die Zeit, für die früher Übergangsgebühren gezahlt wurden. ⁶Ausgleichsbezüge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 11a zugestanden haben, sind auf den Anspruch auf Übergangsgebühren oder Ausgleichsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis anzurechnen. ⁷Die Übergangsbeihilfe verringert sich um den früher gezahlten Betrag.

(2) ¹Einem Soldaten mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als zwölf Jahren zum Dienstzeitende kann auf Antrag eine weitere Förderung im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten nach Dienstzeitenende gewährt werden, wenn

1. er entweder den Anspruch auf Förderung nach § 5 bereits vollständig ausgeschöpft oder nur noch einen Restanspruch auf Förderung im Umfang von bis zu sechs Monaten hat und
2. ein Bedarf für weitere Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Eingliederung besteht und
3. er im neuen Dienstverhältnis eine Wehrdienstzeit von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

²Beträgt die Gesamtdienstzeit mindestens 20 Jahre, kann der Förderungsumfang nach Satz 1 um weitere vier Monate verlängert werden. ³Für den Bewilligungszeitraum stehen auch Übergangsgebühren zu.

Fußnoten

§ 13a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 13a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 10 Nr. 2a Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015

§ 13a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 9 Buchst. a G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 4 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013 u. d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 1 Satz 3 bis 5: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 bis 6 jetzt Satz 3 bis 5 gem. Art. 8 Nr. 9 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011

§ 13a Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 18 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 1 Satz 7: Früher Satz 6 gem. Art. 18 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2a Buchst. b G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015

§ 13a Abs. 2 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. IdF d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 16 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13a Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 18 Nr. 13 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13b Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, sind die nach den §§ 5, 11 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen in ihrer Bezugsdauer, die nach § 12 zustehende Übergangsbeihilfe hinsichtlich ihres Betrages in dem Verhältnis zu kürzen, das der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. ²Dies gilt entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes. ³Nachdienstzeiten auf Grund der Inan-

spruchnahme einer Elternzeit nach § 40 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden bei der Berechnung der nach den §§ 5, 11, 12 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt.

(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. einer Elternzeit und
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer einer Elternzeit, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes fällt.

(3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung von Soldaten auf Zeit sind die nach den §§ 5, 11 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen in ihrer Bezugsdauer und die nach § 12 zustehende Übergangshilfe hinsichtlich ihres Betrages in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. ²Soweit die Gesamtdienstzeit Nachdienstzeiten nach § 40 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes enthält, unterbleibt die Kürzung nach Satz 1; diese Nachdienstzeiten bleiben bei der Bemessung der Versorgungsansprüche unberücksichtigt. ³Die Berechnung der jeweiligen Zeiträume ist tageweise vorzunehmen. ⁴Bruchteile von Tagen sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. ⁵Die Kürzung nach Satz 1 entfällt für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung, die statt einer Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Fußnoten

§ 13b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 13b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13b Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 14 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; idF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13b Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13c Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten

(1) ¹Bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, wird die Zeit der Beurlaubung bei der Anwendung

1. des § 7 Absatz 8 und des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a nicht in die festgesetzte Dienstzeit,
2. des § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht in die Wehrdienstzeit,
3. des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht in die Verpflichtungszeit,
4. des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 11 Absatz 5 nicht in die Mindestdienstzeit und
5. des § 13a Absatz 1 Satz 3 nicht in die ununterbrochene Dienstzeit

eingerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung zu öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen,
2. einer Beurlaubung, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. einer Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten im Entlassungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit,
4. einer Elternzeit,

5. einer Kindererziehung in dem in § 13b Absatz 2 Nummer 3 bestimmten Umfang und
6. einer Abwesenheit sonstiger Art bis zur Dauer von 30 Tagen.

²Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt ferner nicht bei Beurlaubungen nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes.

(3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigungen werden die Ansprüche nach § 5 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 die dort genannten Zeiten in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. ²Die Ansprüche sind auf volle Monate aufzurunden. ³§ 13b Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 gilt nicht bei Teilzeitbeschäftigung statt einer Elternzeit.

Fußnoten

§ 13c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 13c Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 15 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13d Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten

(1) Auf einen Soldaten auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten aus dem Wehrdienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Rechtsvorschriften geruht haben, ist, soweit die Zeit des Ruhens nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gilt, § 13b Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Zeit, die ein Soldat als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung zurückgelegt hat, gilt für die Versorgung als Wehrdienstzeit.

²Dies gilt auch für die Zeit als Mitglied einer Landesregierung oder als Inhaber eines Amtes, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. ³In den Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist § 13b Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden hinsichtlich der Zeit, um die die Zeit des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit kürzer ist als die festgesetzte Dienstzeit.

Fußnoten

§ 13d: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 13d Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13e Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit

¹Einem früheren Soldaten auf Zeit, dessen Dienstverhältnis nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit endet, nachdem seine Dienstzeit auf mindestens 20 Jahre festgesetzt wurde, kann nach Beendigung der Zahlung der Übergangsgebühren nach § 11 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent der Mindestversorgung eines Soldaten im Ruhestand nach § 26 Absatz 7 Satz 2 bewilligt werden. ²§ 11b gilt entsprechend. ³Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zumutbaren Bemühungen zur Arbeitsaufnahme des früheren Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen. ⁴Der Unterhaltsbeitrag entfällt spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der ehemalige Soldat auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Fußnoten

§ 13e: Eingef. durch Art. 14 Nr. 12 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 13e Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 13e Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 16 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019, d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 19 Nr. 4 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 13e Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 13e Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 13e Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015 u. d. Art. 18 Nr. 16 Buchst. c G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; jetzt Satz 4 gem. Art. 13 Nr. 2b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

Abschnitt 2 Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

Fußnoten

Abschn. 2 (Überschrift vor § 14): Früher Abschn. II (Überschrift vor § 14) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Unterabschnitt 1 Arten der Dienstzeitversorgung

Fußnoten

UAbschn. 1 (Überschrift vor § 14): Früher 1. (Überschrift vor § 14) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 14 Arten der Dienstzeitversorgung

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfasst:

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Unfallruhegehalt,
3. Übergangsgeld,
4. Ausgleich bei Altersgrenzen,
5. Erhöhungsbetrag nach § 26 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1,
6. Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3,
7. Ausgleichsbetrag nach § 47 Absatz 2,
8. Anpassungszuschlag nach § 95 Satz 5,
9. Leistungen nach den §§ 70 bis 74,
10. Einmalzahlungen nach § 89b.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; früherer Absatz 2 aufgeh., früherer Absatz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 5a Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.1.2011; Art. 5a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Art. 5a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Aufhebung d. Art. 5a durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar

§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 14 Nr. 8: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

Unterabschnitt 2 Ruhegehalt

Fußnoten

UAbschn. 2 (Überschrift vor § 15): Früher 2. (Überschrift vor § 15) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 15 Entstehen des Anspruchs

(1) ¹Nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand besteht Anspruch auf Ruhegehalt, im Falle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gezahlt werden.

²Bezüge, die einem Soldaten im Ruhestand nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, gelten als Ruhegehalt.

(2) ¹Als Dienstzeit nach § 44 Absatz 5 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist; § 20 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. ²Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 22 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen; § 22 Satz 3 und § 64 Absatz 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden. ³Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

Fußnoten

§ 15: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 15 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 15 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 16 Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 17 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) ¹Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,
3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. ²Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) ¹Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für ihn nach den Vorschriften des Soldatengesetzes geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze hätte erreichen können. ²Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, gelten hierbei die dienstgradbezogenen Altersgrenzen.

Fußnoten

§ 17: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 17 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 18 Zweijahresfrist

(1) ¹Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen. ²Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. ³In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) ¹Das Ruhegehalt eines Berufssoldaten, der früher einen mit höheren Dienstbezügen verbundenen Dienstgrad innegehabt und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Berufssoldat in einen mit geringeren Dienstbezügen verbundenen Dienstgrad nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Dienstgrades und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. ²Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend. ³Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht übersteigen.

Fußnoten

§ 18: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 18 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 19 (weggefallen)

Fußnoten

§ 19: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 19 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 20 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) ¹Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1). ²Dies gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder ohne Wehrsold; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die keine Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind, können berücksichtigt werden, wenn
 - a) spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, und
 - b) der Soldat für die Dauer des Urlaubs monatlich im Voraus einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zahlt; das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen,

2. eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes,
3. eines Wehrdienstes im Sinne des § 51 Absatz 6 und § 54 Absatz 4 des Soldatengesetzes.

³Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(2) ¹Nicht ruhegehaltfähig sind Wehrdienstzeiten

1. in einem Soldatenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, das durch Entlassung auf Antrag des Soldaten beendet worden ist, wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienstverhältnis drohte.

²Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Ruhegehaltfähig ist die während der Wehrdienstzeit zurückgelegte Zeit

1. als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
3. in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.

²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 20: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 20 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: Frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 2 jetzt Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 10 Nr.

4 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v.

9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 u. 3: Früher Nr. 3 u. 4 gem. Art. 10 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 10 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017; frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 20a Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. ²§ 20 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Hat der Soldat bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur dann stattzugeben, wenn der Soldat den ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. ²Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestandes an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. ³Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. ⁴Hat der Soldat oder Soldat im Ruhestand vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt, sofern der Soldat oder Soldat im Ruhestand auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder

diese nicht beantragt. ⁵Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) ¹Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Versetzung in den Bundesdienst, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Bundesdienst vorausgeht, zu verzinsen. ²Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber 2 Prozent. ³§ 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Antrag kann im Fall des Anspruchs auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages (Absatz 2) nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestellt werden. ²In den übrigen Fällen kann der Antrag nur bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestandes nach § 43 Absatz 1 des Soldatengesetzes gestellt werden; dauert die Verwendung über den Beginn des Ruhestandes hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. ³Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn.

Fußnoten

§ 20a: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.7.2020

§ 21 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

¹Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 20 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Soldat im Ruhestand in einem seine Arbeitskraft voll beanspruchenden Dienstverhältnis als Berufssoldat, Beamter, Richter oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.

²§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. ³Für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt außerdem § 64 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 14 Nr. 13 G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 1.1.2012

§ 21 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 21 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 5 G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.7.2020

§ 21 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 22 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

¹Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen Tätigkeit.

²Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. ³Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur

zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Fußnoten

§ 22: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 22 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 22 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 23 Ausbildungszeiten

(1) ¹Einem Berufssoldaten kann die verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist,

als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen. ²Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. ³Zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Satz 1 zu berechnen. ⁴Auf eine praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 20 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

(1a) ¹Ergibt eine Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung gegenüber der Ruhegehaltsberechnung nach Absatz 1 Satz 3 einen Differenzbetrag, der größer ist als der Rentenbetrag, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt, bleibt es bei der Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung, soweit dadurch mit Ausnahme der Fälle des § 27 der Höchstruhegehaltssatz im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

²Die der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Hochschulausbildungszeiten sind um die Hochschulausbildungszeiten zu vermindern, die dem Rentenbetrag entsprechen, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt.

(2) ¹An Stelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 können einem Berufssoldaten verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der ihm als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übertragenen Aufgaben förderlich sind. ²Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Hat der Berufssoldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 23: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 23 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 23 Abs 1 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 23 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 23 Abs. 1a Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 23 Abs 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 23 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 23 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

§ 24 Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, oder
2. als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 24 Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 24 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 24 Eingangssatz: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 24 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 6 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 24a Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.

Fußnoten

§ 24a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 24a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 24b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) ¹Dienstzeiten nach § 64 Absatz 1, Beschäftigungszeiten nach § 22 und sonstige Zeiten nach den §§ 24 und 66, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 23 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. ²Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 24b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 24b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 25 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) ¹Ist der Berufssoldat vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. ²Ist der Berufssoldat nach § 51 Absatz 4 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) ¹Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. ²Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Soldaten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. ³Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Soldaten günstigere Vorschrift Anwendung.

Fußnoten

§ 25: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 25 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 25 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 7 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 25 Abs. 1 Satz 3: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 5 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

§ 25 Abs 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 7 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 25 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 26 Höhe des Ruhegehalts

(1) ¹Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. ²Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. ³Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. ⁴Der Ruhegehaltssatz wird ebenfalls kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(2) ¹Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für die Berufssoldaten erhöht, die nach den Vorschriften des Soldatengesetzes wegen Erreichens der für sie unterhalb des 60. Lebensjahres festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. ²Das Ruhegehalt darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) ¹Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldaten, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, 12,55625 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). ²Die Erhöhung vermindert sich für die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,79375 Prozent für jedes Jahr, um das diese Altersgrenze über dem 53. Lebensjahr liegt, wobei verbleibende Monate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Erhöhung vermindert sich ferner bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erreichen der für ihn festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht.

(4) ¹Die Erhöhung beträgt für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, 16,86131 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). ²Die Erhöhung vermindert sich bei Zurruhesetzung nach Vollendung des 45. Lebensjahres um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres beruht.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) ¹Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18).

²An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. ³Die Mindestversorgung

nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Berufssoldat eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 20, 20a, 22, 64, 65, 68 und 69 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat oder das erdiente Ruhegehalt allein wegen fehlender Berücksichtigung von Zeiten nach § 20a als ruhegehaltfähig hinter der Mindestversorgung nach den Sätzen 1 bis 3 zurückbleibt. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn in Fällen des § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.

(8) ¹Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 7 mit einer Rente nach Anwendung des § 55a die Versorgung das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 und 10, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 94b erfassten Fällen tritt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt an die Stelle des Ruhegehaltes nach den Absätzen 1 bis 4 und 10. ²Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 7 Satz 3 und der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. ³Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 zurückbleiben. ⁴Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 und 10 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(9) ¹Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Soldat den Dienstgrad, mit dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. ²Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(10) ¹Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt wird. ²Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. ³Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 26: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 26 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 8 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 13 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 4 Satz 1 u. Abs. 7 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26 Abs. 7 Satz 4 u. 5: IdF d. Art. 13 Nr. 8 Buchst. d G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 26 Abs. 9 Satz 1 u. Abs. 10 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) ¹Der nach § 26 Absatz 1 bis 4, § 27 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 94b Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Soldat im Ruhestand

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2.
 - a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Absatz 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat.

²Bei Offizieren, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Ruhegehaltssatz frühestens von dem Zeitpunkt an erhöht, zu dem sie als Offiziere des Truppendienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären oder wegen Erreichens der ihrem Dienstgrad entsprechenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand hätten versetzt werden können.

(2) ¹Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,
2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

²Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. ³In den Fällen des § 26 Absatz 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. ⁴Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. ⁵Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. ⁶Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(3) ¹Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Soldat im Ruhestand die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. ²Sie endet vorher, wenn der Soldat im Ruhestand

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

³§ 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) ¹Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. ²Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 26a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 26a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 26a Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016
 § 26a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019
 § 26a Abs. 1 Satz 3: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023
 § 26a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019
 § 26a Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 9 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020
 § 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023
 § 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023
 § 26a Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 20 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

Unterabschnitt 3 Unfallruhegehalt

Fußnoten

UAbschn. 3 (Überschrift vor § 27): Früher 3. (Überschrift vor § 27) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 27 Unfallruhegehalt

(1) ¹Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 36, 37, 44 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ²In den Fällen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes bemisst sich das Unfallruhegehalt für Berufssoldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und für Berufssoldaten mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Berufsoffiziere mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12, jedoch für Stabsoffiziere und Offiziere des Sanitätsdienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) ¹Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. ²Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Berufssoldat gemäß § 20 Absatz 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 98 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Berufssoldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) ¹Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. ²Hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. ³Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder

- b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder

2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

⁴Ein Unfall, den der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(4) ¹Erkrankt ein Berufssoldat, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Berufssoldat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. ²Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Berufssoldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. ³Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. ⁴Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.

(5) ¹Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Berufssoldat angegriffen wird. ²Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Berufssoldat im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(6) (weggefallen)

(7) (weggefallen)

(8) Einem Berufssoldaten, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet, kann Versorgung nach dieser Vorschrift gewährt werden.

Fußnoten

§ 27: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 27 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 27 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 10 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 27 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 27 Abs. 4: IdF d. Art. 18 Nr. 18 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 27 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 27 Abs. 8: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

Unterabschnitt 4 Kapitalabfindung

Fußnoten

UAbschn. 4 (Überschrift vor § 28): Früher 4. (Überschrift vor § 28) gem. u. IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 28 Allgemeines

(1) ¹Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehaltes eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

²Handelt es sich in den Fällen des Satzes 1 um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Grundeigentum, das vom Soldaten im Ruhestand nicht zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist, soll eine Kapitalabfindung nur bei dessen Eigennutzung bewilligt werden.

(2) Eine Kapitalabfindung ist in der Regel zu versagen, wenn der Soldat im Ruhestand das 57. Lebensjahr überschritten hat.

Fußnoten

§ 28: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 28 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 29 Ausschluss

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verwendet wird.

Fußnoten

§ 29: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 29 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 30 Höhe der Kapitalabfindung

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf 50 Prozent des Ruhegehaltes und 2 455 Euro jährlich nicht übersteigen.

(2) ¹Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. ²Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

Fußnoten

§ 30: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 30 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 30 Abs. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 31 Sicherung bei Grundstückskauf

¹Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. ²Hierzu kann vor allem angeordnet werden, dass die Weiterveräußerung und Belastung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung zulässig ist. ³Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. ⁴Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministeriums der Verteidigung.

Fußnoten

§ 31: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 31 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 32 Rückzahlung

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesministerium der Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 30 Absatz 2 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) ¹Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Absatz 5 des Soldatengesetzes endet. ²Der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehaltes ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehaltes zuständig war. ³Wird der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung die §§ 30 bis 34 anzuwenden; wird er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist er nach Maßgabe des § 33 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehaltes, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Fußnoten

§ 32: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 32 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 33 Höhe der Rückzahlung

(1) ¹Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 32) beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf 91 Prozent der Abfindungssumme, des zweiten Jahres auf 82 Prozent der Abfindungssumme, des dritten Jahres auf 72 Prozent der Abfindungssumme, des vierten Jahres auf 62 Prozent der Abfindungssumme, des fünften Jahres auf 52 Prozent der Abfindungssumme, des sechsten Jahres auf 42 Prozent der Abfindungssumme, des siebenten Jahres auf 32 Prozent der Abfindungssumme, des achten Jahres auf 22 Prozent der Abfindungssumme, des neunten Jahres auf 11 Prozent der Abfindungssumme. ²Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) ¹Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluss eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Prozentsätzen für volle Jahre noch die Prozentsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. ²Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehaltes mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 Teilzahlungen zulassen.

Fußnoten

§ 33: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 33 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 33 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 19 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 33 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 19 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 34 Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts

(1) ¹Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst wieder verwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehaltes insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt.

²Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehaltes zuständig ist.

(2) ¹Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehaltes insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. ²Das Bundesministerium der Verteidigung kann Teilzahlungen zulassen.

Fußnoten

§ 34: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 34 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 35 Kosten der Beurkundung

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 31 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Fußnoten

§ 35: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 35 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Unterabschnitt 5 Unterhaltsbeitrag

Fußnoten

UAbschn. 5 (Überschrift vor § 36): Früher 5. (Überschrift vor § 36) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 36 Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldaten

Einem Berufssoldaten kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 15 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichens der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Fußnoten

§ 36 Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; idF d. Art. 10 Nr. 11 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 36 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Unterabschnitt 6 Übergangsgeld

Fußnoten

UAbschn. 6 (Überschrift vor § 37): Früher 6. (Überschrift vor § 37) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 37 Übergangsgeld für entlassene Berufssoldaten

(1) ¹Ein Berufssoldat, der

1. wegen Dienstunfähigkeit mit einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren (§ 15 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes) oder
2. wegen mangelnder Eignung (§ 46 Absatz 8 des Soldatengesetzes)

entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld. ²Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Berufssoldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war.

(2) ¹Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes), die der Soldat im letzten Monat erhalten hat oder erhalten hätte. ²§ 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Als Wehrdienstzeit (Absatz 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr. ²Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt wird oder
2. die Dienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) ¹Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. ²Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. ³Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(6) Bezieht der entlassene Berufssoldat Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommen im Sinne des § 53 Absatz 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

Fußnoten

§ 37: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 37 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Unterabschnitt 7 Ausgleich bei Altersgrenzen

Fußnoten

UAbschn. 7 (Überschrift vor § 38): Früher 7. (Überschrift vor § 38)gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 38 Ausgleich bei Altersgrenzen

(1) ¹Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 67. Lebensjahres nach § 44 Absatz 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. ²Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 62. Lebensjahr hinaus geleistet wird. ³Er ist beim Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen. ⁴§ 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung (§ 63) oder einer einmaligen Entschädigung (§ 63a) gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Berufssoldaten ein Verfahren, das nach § 46 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Soldatengesetzes zur Entlassung oder nach § 48 des Soldatengesetzes zum Verlust der Rechtsstellung führen könnte, so darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 28a des Soldatengesetzes nicht gewährt.

(4) ¹Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurrufsetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vollendet wird; für restliche Kalendermonate wird jeweils ein Zwölftel dieses Betrages gewährt. ²Für Offiziere im Sinne des § 26 Absatz 4 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln sind, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Erreichens der für ihren Dienstgrad jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. ³Der Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 entfällt für die Monate, in denen Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 6 in Höhe von mehr als 606,67 Euro erzielt werden; die Zahlungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. ⁴Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 38: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 38 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 38 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 25 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 38 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 7 Nr. 4 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013, d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015, d. Art. 18 Nr. 20 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 7 Nr. 2 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 38 Abs. 4 Satz 4: Früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 10 Nr. 5 Buchst. b G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015

Unterabschnitt 8 Berufsförderung der Berufssoldaten

Fußnoten

UAbschn. 8 (Überschrift vor § 39): Früher 8. (Überschrift vor § 39) gem. u. IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 39 Berufsförderung der Berufssoldaten

(1) Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 45. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet, wird auf Antrag die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung in dem Umfang gewährt, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von acht Jahren zusteht.

(2) Die Dauer der Förderung beträgt

1. 24 Monate bei einem Berufssoldaten, der einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben hat,
2. 36 Monate
 - a) bei einem Berufssoldaten, der auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eingestellt worden ist, und
 - b) bei einem Unteroffizier des Militärmusikdienstes, der im Rahmen seiner militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb

eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht hat.

(3) ¹Endet das Dienstverhältnis vor Vollendung des 40. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, ist auf Antrag auch der Zulassungsschein zu erteilen. ²Beruhet die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung, können die Leistungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 und 2 gewährt werden.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Offizier, der wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. ²Zudem können ihm auch die Leistungen nach den §§ 3a, 4 Absatz 1 und 3 sowie § 7 Absatz 1, 3, 4 und 7 gewährt werden.

(5) ¹§ 5 gilt entsprechend. ²Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 gelten auch § 4 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 9 und 10 entsprechend.

(6) Für die Dauer der Teilnahme an einer nach den Absätzen 1 und 2 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeitform wird ein Zuschlag zum Ruhegehalt in Höhe von 15 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt; Einkommen aus der Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung ist anzurechnen.

Fußnoten

§ 39: IdF d. Art. 14 Nr. 14 G v. 21.7.2012 | 1583 mWv 26.7.2012

§ 39 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 39 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 18 Nr. 21 Buchst. a G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 39 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. a G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. c G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 39 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 25 G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 9.8.2019

§ 39 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 21 Buchst. b G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 29 Abs. 6: IdF d. Art. 18 Nr. 21 Buchst. c G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 40 Eingliederung von Berufssoldaten in das Erwerbsleben

¹Jedem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 3a, 4, 7 und 8 erleichtert. ²Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem notwendigen Berufsorientierungspraktikum kann im Umfang des § 7 Absatz 4 gewährt werden. ³§ 7a gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 40: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 | 3054

§ 40 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 40 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 22 Buchst. a G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 40 Satz 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 22 Buchst. b G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 3 Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

Fußnoten

Abschn. 3 (Überschrift vor § 41): Früher Abschn. III (Überschrift vor § 41) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 41 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst

nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) Stirbt ein Soldat auf Zeit oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschriften des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Stirbt ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach § 58b des Soldatengesetzes leistet, oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro. ²Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 oder eine einmalige Entschädigung nach § 63a zusteht. ³Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren sind. ⁴§ 85 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 41: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 41 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 41 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 6 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013

§ 41 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 10 Nr. 12 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 42 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) ¹Ist ein Soldat auf Zeit, der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, können der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder auf Antrag eine laufende Unterstützung für die Zeit ihrer Bedürftigkeit erhalten. ²Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebühren nicht übersteigen, die der verstorbene Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) ¹§ 49 Absatz 2 sowie die §§ 50 und 60 gelten entsprechend. ²Für die Mindestdienstzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 13c mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 42: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 42 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 42a Versorgung nach Einsatzunfall der Hinterbliebenen von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Unterabschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) Stirbt ein Soldat auf Zeit oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 63c Absatz 2, den er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) § 41 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) § 43 Absatz 1 und 3 sowie § 44a gelten entsprechend.

(4) ¹Das Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag werden wie bei Hinterbliebenen eines Berufssoldaten berechnet, der an den Folgen eines Dienstunfalls gestorben ist und ein erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten hätte, wenn er nicht gestorben, sondern am Todestag wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden wäre. ²§ 17 Absatz 1 und § 89b gelten entsprechend. ³Hat der Verstorbene am Todestag keinen Anspruch auf Besoldung, treten an deren Stelle für die Berechnung der Versorgung die Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, der das Amt des Verstorbenen zugeordnet war. ⁴Bei Hinterbliebenen von Soldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften bemisst sich das Witwen- und Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6.

(5) Neben einer Versorgung nach diesem Paragraphen wird keine Versorgung nach § 43 gewährt.

(6) Die Witwe und die Waisen gelten für die Anwendung des Abschnitts 4 als Witwe und Waisen eines Soldaten oder eines Soldaten im Ruhestand.

Fußnoten

§ 42a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 42a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 42a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 7 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013, d. Art. 10 Nr. 6 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015 u. d. Art. 18 Nr. 22a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 42a Abs. 6: IdF d. Art. 18 Nr. 22a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 43 Hinterbliebene von Berufssoldaten

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind die §§ 16 bis 25, 27, 28, 31 Absatz 5, §§ 39, 40, 42 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 44, 45 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Witwe, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann auf Antrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. ²Dies gilt auch für den früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand, dessen Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war. ³Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) ¹Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. ²Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, dass seine Vaterschaft später angefochten worden ist.

(4) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand finden § 26 Absatz 9 und § 26a keine Anwendung.

Fußnoten

§ 43: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 43 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 43 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 13 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 44 Bezüge bei Verschollenheit

(1) Ein verschollener Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem das Bundesministerium der Verteidigung feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) ¹Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5 oder nach § 11a Absatz 2 Übergangsgebühren, nach § 12 Absatz 7 eine Übergangsbeihilfe, nach § 42 eine Unterstützung, nach § 43 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge.

²Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 verschollen gegangen, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 42a Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Leistungen anstelle der Leistungen nach Satz 1; Leistungen nach Satz 1 an andere Personen werden daneben nicht gezahlt. ³Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) ¹Keht der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. ²Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2, nach § 80 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Soldat, der Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 verschollen gegangen ist.

Fußnoten

§ 44: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 44 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 44 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 14 Nr. 15 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 44 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 44 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 44 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011; idF d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 7 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013

§ 44a Hinterbliebene von Soldatinnen, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

¹Bei Hinterbliebenen von Frauen tritt im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer. ²Dies gilt nicht für hinterbliebene Lebenspartnerinnen. ³Im Fall eines hinterbliebenen Lebenspartners tritt an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld.

Fußnoten

§ 44a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 44a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 44a Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 4 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

Fußnoten

Abschn. 4 (Überschrift vor § 45): Früher Abschn. IV (Überschrift vor § 45) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 45 Anwendungsbereich

(1) ¹Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebühren als Ruhegehalt.

²Satz 1 Nummer 3 gilt auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Absatz 6 Satz 4 und 5, § 11a Absatz 2), außer für die Anwendung des § 53.

(2) ¹Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 63 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. ²Hierbei gilt ein nach § 43 Absatz 2 gewährter Unterhaltsbeitrag als Witwen- oder Waisengeld.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

Fußnoten

§ 45: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 45 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 45 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011; idF d. Art. 14 Nr. 16 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 46 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

(1) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. ²Es entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenvergütung. ³Das Bundesministerium der Verteidigung kann diese Aufgaben sowie seine Befugnisse nach Absatz 5, § 31 Satz 2 und 4, § 32 Absatz 1 Nummer 1, § 33 Absatz 4, § 34 Absatz 2 Satz 2 sowie § 60 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs oder nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 Satz 2 auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen. ⁴Im Fall der Übertragung auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums bedarf die Übertragung des Einvernehmens des anderen Bundesministeriums.

(2) ¹Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. ²Über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 20a, 22 bis 24, 25 Absatz 2 und nach § 66 als ruhegehaltfähig ist vor Beginn des Ruhestandes nur auf Antrag des Soldaten vorab zu entscheiden. ³Die Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Sach- und Rechtslage, die diesen Entscheidungen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu treffen.

(4) ¹Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Soldaten. ²Werden Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet, so kann das Bundesministerium der Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, dass im Bundesgebiet ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

(6) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 70 bis 74 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(7) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszus zahlen.

(8) ¹Die zuständige Dienstbehörde hat dem Berufssoldaten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung zu erteilen. ²Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

Fußnoten

§ 46: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 13 Nr. 11 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 46 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.7.2013

§ 46 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 46 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 46 Abs. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 46 Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 46 Abs. 8 Satz 1: IdF d. Art. 90 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017 u. d. Art. 10 Nr. 4 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) ¹Auf den Familienzuschlag (§ 11 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) sind die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. ²Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird nach Anwendung des Faktors nach § 17 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt. ³Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. ⁴Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. ⁵§ 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. ²Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. ³Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 47: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 47 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 47 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 47 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 12 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 47 Absatz 3 u. 4: Aufgeh. durch Art. 5a Nr. 5 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.1.2011; Art. 5a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Art. 5a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Aufhebung d. Art. 5a durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar

§ 48 Pfändung, Abtretung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) ¹Ansprüche auf Übergangsbeihilfe, Sterbegeld, einmalige Unfallentschädigung, einmalige Entschädigung und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. ²Ansprüche auf einen Ausbildungszuschuss, auf Übergangsgebühren und auf Grund einer Bewilligung einer Unterstützung nach § 42 können weder abgetreten noch verpfändet werden. ³Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

Fußnoten

§ 48: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 48 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 49 Rückforderung

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) ¹Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

(3) ¹Die Rückforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro unterbleibt. ²Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 49: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 49 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 50 Aufrechnung und Zurückbehaltung

¹Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. ²Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen den Empfänger nur wegen

eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden.³ Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Fußnoten

§ 50: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 50 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 51 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 51: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 51 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 52 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 52: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 52 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

(1) ¹Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. ²Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen. ³Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder vergleichbaren Entgeltgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. ⁴Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 3 und Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ⁵Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1,
2. (weggefallen)
3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 606,67 Euro.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) ¹Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. ²Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie
8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn ein Versorgungsberechtigter auf Grund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 6 bezieht.

³Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. ⁴Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.

(6) ¹Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen).

²Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. ³Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ⁴Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(7) ¹Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Ruhensberechnung mit der Maßgabe durchzuführen, dass in der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene Altersgrenze erreichen, nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6 zu berücksichtigen sind. ²Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit vorgesehene Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreicht haben, bis zum Erreichen der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nummer 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 anzusehen ist, um 20 Prozent erhöht;

2. die um 20 Prozent zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens nach der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen;
3. die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 26 Absatz 4, jedoch höchstens auf 7,29461 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
4. § 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(8) Bezieht ein Berufssoldat im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

(9) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen sind die Absätze 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Zu berücksichtigen ist nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6.
2. An die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

Fußnoten

(+++ § 53: Zur Nichtanwendung vgl. § 104 Satz 1 SVG +++)

§ 53: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 53 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 53 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 23 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 53 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 53 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 10 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 53 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 53 Abs. 2 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 53 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 4 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013, d. Art. 10 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016, d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 7 Nr. 4 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 53 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 15 Buchst. c DBuchst. aa G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 53 Abs. 5 Satz 4: Früher Satz 4 u. 5 gem. u. IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.1.2021

§ 53 Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 53 Abs. 7: IdF d. Art. 10 Nr. 7 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015

§ 53 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 13 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 53 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 8: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 54 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld

¹Bezieht ein Versorgungsempfänger Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung, ruhen seine Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 55a in Höhe des jeweiligen Betrages des Altersgelds, Witwenaltersgelds oder Waisenaltersgelds. ²Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwenaltersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes zuzüglich 20 Prozent des Witwenaltersgelds gezahlt. ³Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Altersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Altersgelds zuzüglich 20 Prozent des Witwen- oder Witwergelds gezahlt.

Fußnoten

UAbschn. 9a (§ 54): IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 28.8.2013 I 3386 mWv 4.9.2013

§ 54 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 54 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst

(1) ¹Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. ²Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) ¹Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes 75 Prozent und in den Fällen des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder den Fällen des § 42a dieses Gesetzes 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

²Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Absatz 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. ³Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 26 Absatz 10 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist. ⁴Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. ⁵Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 Prozent beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) ¹Erwirbt ein Soldat im Ruhestand einen Anspruch auf Witwergeld, Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. ²Beruhet das Witwergeld, das Witwengeld oder die ähnliche Versorgung auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen. ³Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(4a) ¹Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. ²§ 55c ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.

(5) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

Fußnoten

§ 55: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 55 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011, d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. c G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55 Abs. 2 Satz 3 u. 5 u. Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 16 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 55 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55 Abs. 4 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 10 Nr. 16 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 1.1.2016

§ 55 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 6 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten

(1) ¹Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. ²Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

³Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle ein Kapitalbetrag gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. ⁴Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. ⁶Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. ⁷Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. ⁸Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich nach folgenden Formel:

$$EP \times aRW = VrB.$$

⁹In dieser Formel bedeutet:

EP: Entgeltpunkte, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet;

aRW: aktueller Rentenwert in Euro,

VrB: Verrentungsbetrag in Euro.

(2) ¹Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 24a und nicht als ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 20a, jedoch zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

²Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Absatz 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. ³Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Soldaten im Ruhestand (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) ¹Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht,
3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 20a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 20a berücksichtigt werden.

²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) ¹Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 55 zu regeln. ²Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) ¹Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden. ²Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(8) Auf Empfänger von Übergangsgebühren und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

Fußnoten

(+++ § 55a: Zur Anwendung vgl. HStruktG 2 F. 1985-07-18 u. F. 1989-11-30 +++)

§ 55a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 55a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 18 Nr. 23 Buchst. a u. Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 7 Nr. 5 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2024

§ 55a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 55a Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 10 Nr. 17 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55a Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 55a Absatz 1 Satz 7: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009, d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55a Abs. 1 Satz 8 u. 9: IdF d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. dd G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 10 Nr. 17 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 28.6.2021 I 2250 mWv

1.8.2021 % § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 55a Abs. 7 Satz 1: Früher Abs. 7 einziger Text, jetzt Satz 1 gem. Art. 10 Nr. 17 Buchst. c G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 55a Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 17 Buchst. c G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 55b Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Steht einem Soldaten im Ruhestand auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 20a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) ¹Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung von § 26 Absatz 10 in Höhe der aus einer Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. ²Beruhet diese Leistung auch auf Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt; § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die der Berufssoldat während der Zeit erworben hat, in der er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. ⁵Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, sofern der Soldat oder Soldat im Ruhestand auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. ⁷Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 20a entsprechend, wenn der Soldat im Ruhestand Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) ¹Steht der Witwe oder den Waisen eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Soldaten nach § 20a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruhen das deutsche Wittengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. ²Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55a verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

Fußnoten

§ 55b: IdF d. Art. 13 Nr. 16 G v. 9.12.2019 | 2053 mWv 1.7.2020

§ 55c Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) ¹Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.

²Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. ³Bei Soldaten, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes) erreichen, ausgesetzt. ⁴Satz 3 ist nicht anzuwenden, sobald Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz gewährt werden. ⁵Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(2) ¹Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung ergibt. ²Der Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Berufssoldaten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. ³Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Berufssoldat erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 1 hat die ausgleichspflichtige Person den Versorgungsträger unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bezieht. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehaltes der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene unter dem Vorbehalt der Rückforderung. ³Entsprechendes gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 3 für den Fall, dass rückwirkend Leistungen aus durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten an den Versorgungsempfänger erbracht werden oder dies erst nachträglich bekannt wird.

Fußnoten

§ 55c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 55c Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55c Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a Dbuchst. aa G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a Dbuchst. bb G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 8 Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015; idF d. Art. 13 Nr. 25 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 55c Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 10 Nr. 8 Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015; idF d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 3 gem. Art. 10 Nr. 8 Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015; idF d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009, d. Art. 18 Nr. 25 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 55c Abs. 5: IdF d. Art. 10 Nr. 8 Buchst. b G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015

§ 55c Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55c Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 55d Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 55c kann von dem Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) ¹Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. ²Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Berufssoldaten oder des Ruhegehaltes des Soldaten im Ruhestand nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 55c anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

Fußnoten

§ 55d: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 55d Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55d Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009, d. Art. 10 Nr. 18 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017 u. d. Art. 18 Nr. 25 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55d Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 18 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 55d Abs. 4: Eingef. durch Art. 8 Nr. 4 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 17 Nr. 2 G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.9.2009

§ 55e Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Für die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber dem Träger der Soldatenversorgung als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) entsprechend.

Fußnoten

§ 55e: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 55e Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55f Abzug für Pflegeleistungen

¹Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht. ²Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 Satz 2 bis 4,
2. Leistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist.

³Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Prozentsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.

Fußnoten

§ 55f (früher § 55e): Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; jetzt § 55f gem. Art. 8 Nr. 6 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 55f Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55f Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 26 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 10 Nr. 8 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 55f Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 7 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 1.9.2009

§ 55f Satz 3: IdF d. Art. 18 Nr. 26 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 55g Zusammentreffen von Versorgungs- bezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) ¹Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. ²Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 55a Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. ³Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 20a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 55a Absatz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 55g: Eingef. durch Art. 10 Nr. 9 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 56 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

¹Ein früherer Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Absatz 1 und des § 57 Absatz 1 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts. ²§ 12 Absatz 8 und § 38 Absatz 2 bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 56: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 56 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 56 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 57 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

¹Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Absatz 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge und einen Anspruch auf Berufsförderung. ²Das Bundesministerium der Verteidigung stellt ihren Verlust fest. ³Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Fußnoten

§ 57: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 57 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 57 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 24 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 58 Entziehung der Versorgung

(1) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung kann früheren Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entzie-

hen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. ²Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

Fußnoten

§ 58: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 58 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 58 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 59 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

(1) ¹Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie heiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
5. für jeden Berechtigten, der auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

²Die §§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) ¹Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die Waise

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
 - a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und
 - b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 erhöht sich die für den Anspruch auf Waisengeld oder den Eintritt der Behinderung maßgebende Altersbegrenzung für eine Waise, die einen der in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienste geleistet oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes

oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht.³ Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um den Zeitraum, der der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern des gesetzlichen Zivildienstes entspricht; § 32 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.⁴ Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt.⁵ Soweit ihr Einkommen jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 26 Absatz 7 Satz 2 und § 43 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 angerechnet.⁶ Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3)¹ Hat eine Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 anzurechnen.² Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.³ Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 11 Absatz 6 Satz 4 und des § 11a Absatz 2.

Fußnoten

§ 59: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 59 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. a G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 392 mWv 23.12.2023

§ 59 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 19 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 59 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 10 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 59 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. b G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 59 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 14 Nr. 17 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 60 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2)¹ Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regulationsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug von Versorgungskrankengeld (§ 11 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 11 Absatz 3 Satz 4, § 11a Absatz 1 Satz 2, den §§ 22 und 26 Absatz 8, den §§ 37, 43, 53 bis 55b und 59 Absatz 2,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 37 Absatz 6,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Bezug von beitragspflichtigen Einnahmen zur Sozialversicherung, sofern diese zusammen mit den Übergangsgebühren die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten.

²Die Witwe hat der Regulationsbehörde auch eine erneute Heirat (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Fall der Auflösung dieser Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts-

oder Rentenanspruchs (§ 59 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen.³ Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.⁴ Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

(2a) ¹Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen nach § 27 beantragt oder erhält, hat gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. ²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. ³Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

(4) Frühere Soldaten, die einen Anspruch auf Förderung nach § 5 haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – nach Aufforderung, die in der Regel ein Jahr nach Dienstzeitende oder nach dem Abschluss einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 erfolgt, den Stand ihrer zivilberuflichen Eingliederung mitzuteilen.

Fußnoten

§ 60: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 60 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 60 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 60 Abs. 2 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 27 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 6 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 60 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 60 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 20 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 60 Abs. 2a Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 60 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. c G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 60 Abs. 4: IdF d. Art. 18 Nr. 27 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 2 Nr. 25 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 61 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

¹Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. ²Das Gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

Fußnoten

§ 61: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 61 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 5 Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

Fußnoten

Abschn. 5 (Überschrift vor § 62): Früher Abschn. V (Überschrift vor § 62) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 62 Umzugskostenvergütung

(1) ¹Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, nach § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 3a Satz 1 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. ²Seine Hinterbliebenen erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) ¹Einem früheren Berufssoldaten oder einem früheren Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 hat, Inhaber eines Eingliederungsscheins nach § 9 ist oder Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden. ²Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses aus Anlass der Durchführung einer nach § 5 geförder-ten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung oder einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesversorgungsgesetzes an den Ort der Durchführung dieser Maßnahmen oder in des-sen Nähe,
2. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis zu zwei Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen oder
4. in den sonstigen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

durchgeführt worden ist. ³Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bun-desministeriums des Innern, für Bau und Heimat neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugs-kostenvergütung bewilligt werden.

(3) ¹Einem Berufssoldaten, der vor Erreichen der nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes geltenden allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 1 des Bundesumzugs-kostengesetzes bewilligt werden. ²Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufs erforderlich gewesen und

1. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung

durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder der Wohnung richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

(6) ¹Die Bewilligung der Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 ist vor Durchführung des Umzugs bei der zuständigen Stelle zu beantragen. ²Sie werden nach Beendigung des Umzugs auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen ist. ³Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs.

Fußnoten

§ 62: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 62 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 62 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 62 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 28 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 62 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 62 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. c G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 62 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 90 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 63 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten

(1) Ein Soldat, der

1. als Angehöriger des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen während des Flugdienstes,
2. als Angehöriger des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals während des Flugdienstes,
3. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandetruppen während des Sprungdienstes,
4. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
5. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
6. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
7. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln,
8. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
9. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen,
10. als Besatzungsmitglied eines U-Bootes während des besonders gefährlichen Dienstes,
11. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
12. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug oder
13. als Angehöriger des Kommandos Spezialkräfte bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu

einen Unfall erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Stelle infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben und hat er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(3) ¹Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

1. 150 000 Euro für den Soldaten,
2. insgesamt 100 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 1,
3. insgesamt 40 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 und
4. insgesamt 20 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 3.

²Sie wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 mit den dort genannten Folgen erleidet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 6 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 63a, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.

(8) § 46 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 63: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63 Abs. 1 Schlusssatz (als Abs. 1 Halbsatz 2 bezeichnet): IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63 Abs. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 63a Einmalige Entschädigung

(1) Setzt sich ein Soldat bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Unfall, erhält er eine einmalige Entschädigung in Höhe von 150 000 Euro, wenn er nach Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Stelle infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Die einmalige Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Soldat einen Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff,
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 27 Absatz 5.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalles oder einer Erkrankung der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben und hat er eine einmalige Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 nicht erhalten, so erhalten eine einmalige Entschädigung

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt 100 000 Euro,

2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt 40 000 Euro, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel in Höhe von insgesamt 20 000 Euro, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 oder 2 mit den dort genannten Folgen erleidet.

(5) § 46 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 63a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63a Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63a Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63a Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63b Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) ¹Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge eines Einsatzunfalls im Sinne des § 63c Absatz 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. ²Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Absatz 1 wird der Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) ¹Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nach diesem Gesetz nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

²Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. ³Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Soldaten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine ausgefallene Lebens-, Restschuld- oder Restkreditversicherung von Selbstständigen, die zur Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen abgetreten worden ist.

(4) Schadensausgleich in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(5) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung entstehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

Fußnoten

§ 63b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63b Abs. 3 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

Abschnitt 6 Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

Fußnoten

Abschn. 6 (Überschrift vor § 63c): Früher Abschn. VI (Überschrift vor § 63c) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63c Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

(1) ¹Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

²Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. ³Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) ¹Erleidet ein Soldat während einer Verwendung im Sinne von Absatz 1 in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes eine gesundheitliche Schädigung auf Grund eines Unfalls oder einer Erkrankung im Sinne von § 27, liegt ein Einsatzunfall vor. ²Satz 1 gilt auch, wenn eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(2a) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung des Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist. ²Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Einsatzunfall nur dann vermutet wird, wenn der Soldat an einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland teilgenommen hat und dabei von einem bewaffneten Konflikt betroffen war oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hat.

(3) ¹Bei einem Einsatzunfall werden bei Vorliegen der jeweils vorgeschriebenen Voraussetzungen folgende besondere Leistungen als Einsatzversorgung gewährt. ²Die Einsatzversorgung umfasst

1. die Hinterbliebenenversorgung (§§ 42a und 43),
2. den Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 63b),
3. das Unfallruhegehalt (§ 63d),
4. die einmalige Entschädigung (§ 63e) und
5. die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 63f).

³Die Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Einsatzversorgung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 Satz 2 Nummer 2, 4 und 5 und Absatz 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.

(6) Die Einsatzversorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

Fußnoten

§ 63c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63c Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63c Abs. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 29 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 17a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 63c Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63c Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63c Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63d Unfallruhegehalt

Einem Berufssoldaten, der einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c Absatz 2 erleidet, wird Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt, wenn er auf Grund dieses Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden und im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist.

Fußnoten

§ 63d: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; idf d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63d Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63e Einmalige Entschädigung

Erleidet ein Soldat einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c Absatz 2 mit den in § 63a Absatz 1 genannten Folgen, gilt § 63a entsprechend.

Fußnoten

§ 63e: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63e Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63f Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen

(1) ¹Im Falle eines Einsatzunfalls im Sinne des § 63c Absatz 2 erhält ein Soldat, der keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 63d hat, neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz eine Ausgleichszahlung, wenn er infolge des Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Einsatzunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist. ²Bei Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses

1. die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art ohne Weiterverwendung oder
2. im Falle einer Weiterverwendung deren Beendigung.

(2) ¹Die Ausgleichszahlung beträgt 30 000 Euro. ²Sie erhöht sich für Soldaten auf Zeit um 6 000 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 500 Euro. ³Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 500 Euro. ⁴Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 500 Euro abgezogen. ⁵Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.

⁶Bei der Berechnung der Erhöhung der Ausgleichszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.

(3) ¹Für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Ausgleichszahlung nur der Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt wird. ²Ist der andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an den Folgen des Einsatzunfalls gestorben und hat er eine Ausgleichszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.

(4) ¹Die Ausgleichszahlung steht in den Fällen nicht zu, in denen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht. ²Sie steht ferner in den Fällen nicht zu, in denen wegen der besonderen Auslandsverwendung Anspruch auf eine erhöhte Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(5) ¹Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf die Ausgleichszahlung in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden ist. ²Dies gilt nicht, falls ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a besteht.

Fußnoten

§ 63f: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 63f Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63f Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 63f Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63f Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63f Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. cc G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011, d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 9 G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013 u. d. Art. 10 Nr. 21 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 63f Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. cc G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63f Abs. 3 Satz 1: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b, c DBuchst. aa G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63f Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 63f Abs. 4: Früher Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011
§ 63f Abs. 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 10 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015

§ 63g Anrechnung von Geldleistungen

§ 90 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 63g: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054
§ 63g Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 7 Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Fußnoten

Abschn. 7 (Überschrift vor § 64): Früher Abschn. VII (Überschrift vor § 64) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 64 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten

(1) ¹Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
3. (weggefallen)
4. Dienst in der Nationalen Volksarmee geleistet hat oder
5. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler Wehrdienst des Herkunftslandes geleistet hat oder
6. zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.

²Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermä-
ßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ³Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht ruhe-
gehaltfähig.

(2) ¹§ 20 gilt entsprechend. ²Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4
bis 6, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Fußnoten

§ 64: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054
§ 64 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019
§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 27 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021
§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 18 Nr. 30 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019
§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 18 Nr. 30 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv
9.8.2019
§ 64 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. Nr. 30 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 65 Krankheits- und Gewahrsamszeiten

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der sich ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundes-
wehr

1. insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung
mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) oder

2. auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 20, 64 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 oder als Folge eines Gewahrsams im Sinne der Nummer 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung

befunden hat.

Fußnoten

§ 65: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 65 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 65 Eingangssatz: IdF d. Art. 10 Nr. 22 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 66 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes

Die Zeit, während der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder
4. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 66: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 66 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 66 Eingangssatz: IdF d. Art. 10 Nr. 22 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 67 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 67: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 67 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 68 (weggefallen)

Fußnoten

§ 68: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 28 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 69 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

¹Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der §§ 22, 64 Absatz 1 Nummer 1 steht für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland gleich. ²§ 24b findet entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 69: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 69 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 8 Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Fußnoten

Abschn. 8 (Überschrift vor § 70): Früher Abschn. VIII (Überschrift vor § 70) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 70 Kindererziehungszuschlag

(1) ¹Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer dem Berufssoldaten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. ²Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. ³§ 249 Absatz 4 bis 6 und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) ¹Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem ersten Kalendermonat, der auf die Geburt folgt, und endet

1. für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten,
2. für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach 36 Kalendermonaten.

²Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig mit dem

1. Tod des Kindes,
2. Eintritt oder der Versetzung des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand,
3. Tod des Anspruchsberechtigten oder
4. Wechsel der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil.

³Wird während einer Kindererziehungszeit vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das dem erziehenden Elternteil eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) ¹Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. ²Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) ¹Der Kindererziehungszuschlag gilt als Teil des Ruhegehalts. ²Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(8) (weggefallen)

Fußnoten

§ 70: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 70 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 70 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 18 Buchst. a DBuchst. aa G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 70 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 18 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 70 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 18 Buchst. b G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 70 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 18 Buchst. c G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 70 Abs. 8: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 18 Buchst. d G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 71 Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) ¹Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Soldatenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 73 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen und
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Berufssoldaten die Zeiten nach § 70 Absatz 3 zuzuordnen sind.

²Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) ¹§ 70 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 73 Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt. ²§ 70 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 71: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 71 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 72 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

(1) ¹Das Witwengeld nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich für jeden Monat einer nach § 70 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. ²Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. ³Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und in Verbindung mit § 26 Absatz 7 Satz 2 dieses Gesetzes.

(2) ¹War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. ²Stirbt ein Berufssoldat vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. ³Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 70 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. ⁴Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 70 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 72: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 72 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 72 Abs. 3: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 73 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) ¹War ein Berufssoldat nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. ²Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) ¹Hat ein Berufssoldat ein ihm nach § 70 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. ²Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) ¹Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. ²Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) ¹§ 70 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. ²§ 70 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Höchstgrenze nach § 70 Absatz 5 Satz 2 der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zeit einer Pflege in einem dem Berufssoldatenverhältnis unmittelbar vorhergegangenen Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit.

Fußnoten

§ 73: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 73 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 74 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) ¹Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 70, 71 und 73, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2.
 - a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Absatz 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
 - b) sie wegen Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden und
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben.

²Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehaltes mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt. ³Bei Soldaten, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 5 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes) erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 Absatz 6 berücksichtigt.

(2) ¹Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. ²Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente.

(3) ¹Die Leistung wird auf Antrag gewährt. ²Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Fußnoten

§ 74: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 74 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 7 Nr. 7

Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 74 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 74 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 11 Buchst. a G v. 13.5.2015 I 706 mWv 1.6.2015; idF d. Art. 13 Nr. 25 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 9.8.2019

§ 74 Abs. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.1.2023

§ 75 (weggefallen)

Fußnoten

§ 75: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 75 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 76 (weggefallen)

Fußnoten

§ 76: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 76 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 77 (weggefallen)

Fußnoten

§ 77: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 77 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 78 (weggefallen)

Fußnoten

§ 78: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 78 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 79 (weggefallen)

Fußnoten

§ 79: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 79 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Teil 3 Beschädigtenversorgung

Fußnoten

Teil 3 (Überschrift vor § 80): Früher Dritter Teil (Überschrift vor § 80) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 1 Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleich- gestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

Fußnoten

Abschn. 1 (Überschrift vor § 80): Früher Abschn. I (Überschrift vor § 80) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

¹Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Entsprechend erhalten eine Zivilperson, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung. ³Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemein-

schaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.
⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem 23. Juni 2006 an den Schädigungsfolgen verstorben ist.

Fußnoten

§ 80: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 80 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 80 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 6 Abs 4 Nr. 1 G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 80 Satz 4: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 6 Abs 4 Nr. 1 G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011; idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 81 Wehrdienstbeschädigung

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Eine Wehrdienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

1. einen Angriff auf den Soldaten
 - a) wegen seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens,
 - b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder
 - c) bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war,
2. einen Unfall, den der Beschädigte
 - a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um auf Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts wegen der Beschädigtenversorgung persönlich zu erscheinen,
 - b) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet,
3. gesundheitsschädigende Verhältnisse, denen der Soldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war.

(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes,
2. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
3. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen,
4. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Soldat gemäß § 20 Absatz 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 98 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Soldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(4) ¹Als Wehrdienst gilt auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zu einer Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

²Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Soldat

1. von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

³Hat der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 auch für den Weg zu und von der Familienwohnung.

(5) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(6) ¹Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. ²Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Unwissenheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(7) Für die Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung nach Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Absatz 1 verursacht worden ist.

(8) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitliche Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

Fußnoten

§ 81: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81 Abs. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 11 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.8.2021

§ 81 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 81 Abs. 7: Eingef. durch Art. 18 Nr. 31 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81 Abs. 8: Früher Abs. 7 gem. Art. 18 Nr. 31 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81a Versorgung bei Schädigungen während einer Beurlaubung

¹Ist ein Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Soldat durch diese Tä-

tigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden.²Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

Fußnoten

§ 81a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 81b Versorgung bei Schädigungen während der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

(1) ¹Erleidet ein nach § 80 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes Berechtigter oder Leistungsempfänger eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 80 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 oder 4 oder § 26 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf dem notwendigen Hin- oder Rückwege, so erhält er wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger dem Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, wegen der Versorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pflegeperson bei einer Badekur nach § 80 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes einen Unfall erleidet.

(3) ¹Erleidet eine nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Begleitperson eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei einer wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Begleitung des Beschädigten auf einem Wege im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder bei der notwendigen Begleitung während der Durchführung einer dort aufgeführten Maßnahme, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die gesundheitliche Schädigung der Begleitperson zugleich eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 ist.

(4) § 81 Absatz 5 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 81b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81c Versorgung bei Schädigungen während besonderer Verwendungen nach § 63c

¹Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 63c eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, wird Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt. ²Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

Fußnoten

§ 81c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81ca Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81d Versorgung bei Schädigungen während Verschleppungen oder Gefangenschaft

Einem Soldaten wird Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangen-

schaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

Fußnoten

§ 81d: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81d Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81e Versorgung bei rechtswidrigen tätlichen Angriffen im Ausland

(1) ¹Erleidet ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person in dem Land, in dem der Soldat verwendet wird, oder auf einem Weg nach oder von diesem Land infolge eines gegen diese Personen oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung, so wird wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. ²Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte des Soldaten und die Kinder, für die dem Soldaten Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(3) Zur häuslichen Gemeinschaft des Soldaten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

(4) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(5) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b herbeigeführt worden sind; Buchstabe a gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81b erleidet.

(8) § 81 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Versagung von Leistungen richtet sich nach § 2 des Opferentschädigungsgesetzes, der entsprechend anzuwenden ist.

(10) ¹Die Ansprüche entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem sonstigen Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen. ²Die Versorgung wird nicht gewährt, soweit der Soldat, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person auf Grund der Schädigung Leistungen von anderer Seite erhält.

(11) Trifft ein Versorgungsanspruch nach dieser Vorschrift mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(12) ¹Hat ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Absatzes 1 in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erlitten, werden Versorgungsleistungen gewährt, wenn der Geschädigte allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt ist. ²Hinterbliebene eines Beschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

(13) ¹Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. ²Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fußnoten

§ 81e: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81e Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 81e Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 81e Abs. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 81e Abs. 6: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 6 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 81f Versorgung bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Das Kind einer Soldatin, das durch eine Wehrdienstbeschädigung oder durch eine gesundheitliche Schädigung der Mutter im Sinne der §§ 81a bis 81e während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Fußnoten

§ 81f: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 81f Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen

(1) ¹Wehrdienst Leistende nach den §§ 5, 6a und 6b des Wehrpflichtgesetzes oder freiwilligen Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 11, 11a und 13 bis 24a des Bundesversorgungsgesetzes. ²Dies gilt auch, wenn sich an den in Satz 1 genannten Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b des Soldatengesetzes oder an das Wehrdienstverhältnis als Soldat auf Zeit eine Wehrübung nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes, eine Hilfeleistung im Innern nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes, eine Hilfeleistung im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes oder ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes anschließt. ³Für Personen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 62 des Soldatengesetzes teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Dies gilt auch, wenn sich an die besondere Auslandsverwendung eine Übung nach § 61 des Soldatengesetzes, eine Hilfeleistung im Innern nach § 63 des Soldatengesetzes oder eine Hilfeleistung im Ausland nach § 63a des Soldatengesetzes anschließt. ⁵Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt. ²Wird vor Ablauf dieses Zeitraums ein Anspruch nach § 80 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. ³Sie können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden. ⁴Sie werden auf Ansprüche nach § 80 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

- a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz - mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - zu gewähren sind,
- b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,
- c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder
- d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.

Fußnoten

§ 82: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 82 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 82 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 25 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 82 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 10 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 678 mWv 1.7.2011 u. d. Art. 2 Abs. 10 Nr. 10 Buchst. b G v. 8.4.2013 I 730 mWv 13.4.2013

§ 82 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung

(1) ¹Ein ehemaliger Soldat, der im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist und vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, gilt auch dann als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16f des Bundesversorgungsgesetzes, wenn er nicht oder nur mit der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustands fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen; als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. ²Wenn es für den ehemaligen Soldaten günstiger ist als das nach den §§ 16a bis 16f des Bundesversorgungsgesetzes zu berücksichtigende Arbeitsentgelt, gelten als Arbeitsentgelt

1. die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat,
2. fünf Viertel dieser Einkünfte für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen hat,
3. das im letzten Kalendermonat vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses erzielte Arbeitseinkommen eines Soldaten, der Wehrsold bezogen hat, wenn es höher ist als die in Nummer 2 genannten Einkünfte.

(2) ¹§ 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. ²§ 60 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch mit der Maßgabe, dass die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag eines ehemaligen Soldaten oder einer Zivilperson im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluss an die Wehrdienstbeschädigung ein Wehrdienstverhältnis bestanden hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird. ³Ist ein Soldat, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach § 80 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet.

Fußnoten

§ 83: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 83 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 83 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 83a Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber

(1) Ist ein Arbeitnehmer ab dem Tag nach der Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses arbeitsunfähig, werden dem Arbeitgeber, der auf Grund eines bereits vor dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall verpflichtet ist, das fortgezahlte Arbeitsentgelt, die darauf entfallenden, vom Arbeitgeber zu tragenden und abgeführten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet, wenn die Gesundheitsstörung durch eine Schädigung im Sinne der §§ 80 bis 81a verursacht worden ist.

(2) ¹Die Erstattung nach Absatz 1 ist auf den Zeitraum beschränkt, für den der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall verpflichtet ist. ²Die Erstattung endet schon früher, wenn die am Tag nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit entfällt oder nicht mehr durch die Folgen der Schädigung verursacht ist.

(3) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Ersatz wegen des Verdienstausfalls, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, verlangen, so kann der Arbeitgeber die Erstattung nur gegen Abtretung des nach § 6 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes übergebenen Anspruchs im Umfang der durch Absatz 1 begründeten Erstattungspflicht verlangen.

(4) ¹Die Aufwendungen des Arbeitgebers werden auf Antrag erstattet. ²Die Erstattung wird erst nach der Entscheidung über den Versorgungsanspruch geleistet. ³Der Anspruch auf die Erstattung verjährt mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem das Dienstverhältnis beendet worden ist.

(5) Wird der Arbeitnehmer nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt arbeitsunfähig, geht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zur Höhe des gezahlten Versorgungskrankengeldes auf den Kostenträger nach diesem Gesetz über, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers nicht erfüllt.

Fußnoten

5. UAbschn. (§ 83a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015
§ 83a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 84 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 6 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) ¹Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn die in Satz 1 genannten Ansprüche aus diesem Gesetz zusammentreffen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) § 65 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleichste-

hen; der Anspruch des Beschädigten auf seine Grundrente nach § 80 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes ruht jedoch nicht.

Fußnoten

§ 84: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 84 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Abschnitt 2 Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

Fußnoten

Abschn. 2 (Überschrift vor § 85): Früher Abschn. II (Überschrift vor § 85) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) ¹Trifft eine Wehrdienstbeschädigung oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines anderen Gesetzes zusammen, das eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, ist der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingte Grad der Schädigungsfolgen festzustellen. ²Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf den durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des anderen Gesetzes bedingten Grad der Schädigungsfolgen entfällt. ³Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn gesundheitliche Schädigungen im Sinne der §§ 81c bis 81e zusammentreffen.

(3) § 81 Absatz 6 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zustimmung vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt werden muss.

(4) ¹Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. ²§ 60 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. ³Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. ⁴Ist ein Soldat verschollen, so erlischt der Anspruch auf Ausgleich mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesministerium der Verteidigung feststellt, dass das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. ⁵Keht der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für den Zeitraum wieder auf, für den Dienstbezüge oder Wehrsold nachgezahlt werden.

(5) ¹Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. ²Im Übrigen gilt § 46 Absatz 1 entsprechend sowie § 50 mit der Maßgabe, dass mit einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs gegenüber einem Anspruch auf Ausgleich aufgerechnet werden kann.

Fußnoten

§ 85: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 85 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 85 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 85a Geldleistungen der Wohnungshilfe

(1) Ein Soldat, dessen Grad der Schädigungsfolgen wegen einer Wehrdienstbeschädigung mindestens 50 beträgt, erhält Geldleistungen der Wohnungshilfe in entsprechender Anwendung des § 27c des Bun-

desversorgungsgesetzes, wenn seine Wohnung mit Rücksicht auf Art und Schwere seiner Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

(2) Die Geldleistungen können erbracht werden, wenn über den Grad der Schädigungsfolgen noch nicht endgültig entschieden ist, aber mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 zu rechnen ist.

Fußnoten

§ 85a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 85a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 85a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 85a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 86 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

(1) ¹Sind bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Beschädigte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. ²Sind durch eine Erste-Hilfe-Leistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beschädigten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. ³§ 85 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ersatz nach Absatz 1 kann bei einem Unfall während der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 81a geleistet werden; die Zustimmung muss vom Bundesministerium der Verteidigung erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt in den Fällen der §§ 81c und 81d entsprechend.

Fußnoten

§ 86: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 86 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 86 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 19 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 86 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

Teil 4 Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen

Fußnoten

Teil 4 (Überschrift vor § 86a): IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 20.12.2023 I Nr. 392 mWv 23.12.2023

§ 86a Arbeitslosenbeihilfe

(1) ¹Frühere Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. ²Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über das Arbeitslosengeld und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit einschließlich der nach § 40 Absatz 5 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen, die auf den Zeitraum entfallen, für den Übergangsgebühren laufend oder in einer Summe gewährt werden. ²Für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 180 Tage begrenzt.
3. Bei der Feststellung des Bemessungsentgelts sind für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Dienstbezüge zugrunde zu legen.

4. Bei der Anwendung des § 156 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse dem dort genannten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose gleich.² Dies gilt auch für einen Zeitraum, für den Übergangsgebührrnisse in einer Summe gewährt werden.
5. Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während des Zeitraums, für den der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.
6. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

³Satz 1 gilt nicht für die Zeit eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Zahlung der Übergangsgebührrnisse nach § 11 Absatz 6 Satz 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist.

Fußnoten

§ 86a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 86a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 86a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 30 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 1: IdF d. Art. 15 G v. 20.12.2011 I 2854 mWv 1.4.2012

§ 86a Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 86a Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 1 bis 3 G v. 9.12.2010 I 1885 mWv 1.1.2011

§ 86b Überbrückungsgeld

(1)¹Einem Berufssoldaten, dem gegenüber eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung ein Überbrückungsgeld gewährt.²Gleiches gilt für einen Soldaten auf Zeit, dem gegenüber nach Ableisten einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde.³War der Soldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so erhält er das Überbrückungsgeld ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beurlaubung geendet hätte.⁴Wird die Entlassungsverfügung oder ihre Vollziehbarkeit aufgehoben, ist das geleistete Überbrückungsgeld auf nachzuzahlende Dienstbezüge anzurechnen.

(2)¹Das Überbrückungsgeld beträgt die Hälfte der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Soldat im letzten Monat vor Zustellung der Entlassungsverfügung erhalten hat oder erhalten hätte.²§ 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.³Mindestens ist der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung ergebende monatliche Betrag zu gewähren.

(3)¹Das Überbrückungsgeld wird wie die Dienstbezüge monatlich für die der Entlassung folgende Zeit gezahlt.²Dem Soldaten auf Zeit ist das Überbrückungsgeld längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse nach § 11 bei regulärem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen war, geendet hätte.³Führen die Hinterbliebenen das Verfahren nach dem Tod des Empfängers fort, so wird das Überbrückungsgeld bis zum rechtskräftigen Abschluss des zugrunde liegenden Verfahrens an die Hinterbliebenen weitergewährt.

(4) Bezieht der Soldat Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5, verringert sich das Überbrückungsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

(5) Der Anspruch auf das Überbrückungsgeld entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten nach § 48 des Soldatengesetzes oder des Soldaten auf Zeit nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes vorliegen.

(6) ¹Wird die Entlassungsverfügung nach Abschluss des Verfahrens bestandskräftig, so haben der entlassene Soldat oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 die Hinterbliebenen das seit der Zustellung der Entlassungsverfügung gezahlte Überbrückungsgeld zu erstatten. ²Die Erstattungspflicht besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus Absatz 2 Satz 3 ergebenden Betrag übersteigen.

(7) Das Überbrückungsgeld wird auf Antrag gewährt.

Fußnoten

§ 86b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 20.12.2023 I Nr. 392 mWv 23.12.2023

Teil 5 Organisation, Verfahren, Rechtsweg

Fußnoten

Teil 5 (Überschrift vor § 87): Früher Fünfter Teil (Überschrift vor § 87) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 87 Dienstzeitversorgung

(1) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung führt die Versorgung nach Teil 2 dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. ²Einzelne Aufgaben können bei Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums durchgeführt werden. ³§ 10 Absatz 4 und § 10a bleiben unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des § 41 Absatz 2 handelt, die §§ 126 bis 128 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 23 der Wehrbeschwerdeordnung) anzuwenden.

Fußnoten

§ 87: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 87 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 87 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 87 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.7.2013

§ 87 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 7 Nr. 2 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.7.2013

§ 88 Beschädigtenversorgung

(1) Die Versorgung nach dem Teil 3 wird von Behörden der Bundeswehrverwaltung durchgeführt.

(2) ¹Die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beeinflusst nicht den Lauf der in § 62 Absatz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Fristen, wenn bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ein Anspruch auf Ausgleich nach § 85 und danach ein Anspruch auf Versorgung nach § 80 besteht, es sei denn, die Verhältnisse haben sich zugunsten des Wehrdienstbeschädigten wesentlich geändert. ²§ 89 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt werden muss.

(3) Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sowie Entscheidungen, die für eine Versorgung nach § 81 Absatz 6 Satz 2 oder für einen Härteausgleich von Bedeutung sind, ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

(4) In Angelegenheiten nach den §§ 85 bis 86 und 41 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden

1. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
2. § 36a Absatz 1 bis 3, die §§ 45, 60 bis 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

In Angelegenheiten nach den §§ 80, 81a bis 83a sind entsprechend anzuwenden

1. das Erste Buch Sozialgesetzbuch,
2. das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und
3. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, soweit die Versorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

(5) In Angelegenheiten nach Teil 3 sind entsprechend anzuwenden:

1. die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
2. die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
3. die Verordnung zur Kriegsopferversorgung vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
4. die Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2000 (BGBl. I S. 1572) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
5. die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
6. die Berufsschadensausgleichsverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1273), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
7. das Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
8. das Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
9. die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1988 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
10. die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

(6) In Angelegenheiten nach Absatz 1, soweit die Versorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und in Angelegen-

heiten nach § 41 Absatz 2 sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn das Bundesministerium der Verteidigung den Verwaltungsakt erlassen hat;
2. das Bundesministerium der Verteidigung den Widerspruchsbescheid erlässt; für Fälle, in denen es den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, kann es die Entscheidung durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen;
3. bis zur Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit der Maßgabe entsprechend gelten, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

(7) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten nach Absatz 1 und bei Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 41 Absatz 2 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. ²Über Klagen von Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, und von ihren Hinterbliebenen entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. ³In Angelegenheiten nach Absatz 1 und nach § 41 Absatz 2 wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung vertreten. ⁴Die Vertretung kann durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen werden; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, den §§ 32, 33 Absatz 1, den §§ 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bestimmten Beträge entsprechend § 56 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, zu ändern.

Fußnoten

§ 88: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; früherer Abs. 8 u. 9 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2016

§ 88 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 88 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 3 Nr. 1 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2016; idF d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. a G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 88 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 u. 3 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2016

§ 88 Abs. 4 (früher Abs. 5): IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015; jetzt Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 4 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2016

§ 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 (als § 88 Abs. 4 Nr. 1 bezeichnet), Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; idF d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. b G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; eingef. durch Art. 7 Nr. 4 Buchst. c G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 6 (früher Abs. 5): IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015; jetzt Abs. 6 gem. Art. 6 Nr. 3 Buchst. c G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; jetzt Abs. 6 gem. Art. 7 Nr. 4 Buchst. d G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 7 (früher Abs. 6): IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015; jetzt Abs. 7 gem. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; jetzt Abs. 7 gem. Art. 7 Nr. 4 Buchst. e G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; idF d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. e G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 7 Satz 3 (früher Abs. 6 Satz 3): IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2016 u. d. Art. 18 Nr. 32 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; jetzt Abs. 7 Satz 3 gem. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; jetzt Abs. 7 Satz 3 gem. Art. 7 Nr. 4 Buchst. e G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88 Abs. 7 Satz 4 (früher Abs. 6 Satz 4): IdF d. Art. 18 Nr. 32 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019; jetzt Abs. 7 Satz 4 gem. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; jetzt Abs. 7 Satz 4 gem. Art. 7 Nr. 4 Buchst. e G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024
§ 88 Abs. 8: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024, Art. 6 aufgeh. durch Art. 8 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; eingef. durch Art. 7 Nr. 4 Buchst. f G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024

§ 88a Arbeitslosenbeihilfe

¹Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Absatz 1) entstehen, erstattet der Bund. ²Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

§ 88a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054
§ 88a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

Teil 6 Schlussvorschriften

Fußnoten

Teil 6 (Überschrift vor § 89): Früher Sechster Teil (Überschrift vor § 89) gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 89 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 89: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054
§ 89 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 89a Dienstbezüge

¹Dienstbezüge im Sinne der §§ 11 und 12 sind die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. ²Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 2 gehören auch Amtszulagen. ³Für die Berechnung der Übergangsgebühren nach § 11 und der Ausgleichsbezüge nach § 11a sind die Dienstbezüge mit dem Faktor 0,9901 zu multiplizieren.

Fußnoten

§ 89a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054
§ 89a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019
§ 89a Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 9 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 1.7.2009
§ 89a Satz 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 9 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 1.7.2009
§ 89a Satz 3: Änderung durch Art. 4 Nr. 4 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar
§ 89a Satz 3 (bezeichnet als § 89a): IdF d. Art. 14 Nr. 19 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 1.1.2012

§ 89b Anpassung der Versorgungsbezüge

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen sind die §§ 70 und 71 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 89b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; idF d. Art. 17 Nr. 3 G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010

§ 89b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 89c Sonderzahlungen zur Abmilderung gesteigerter Verbraucherpreise im Jahr 2023

Auf die früheren Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen ist § 72 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 89c: Eingef. durch Art. 18 Nr. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 414 mWv 1.6.2023

§ 90 Anrechnung von Geldleistungen

¹Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. ²Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. ³Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten oder anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 86.

Fußnoten

§ 90: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 90 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 91 (weggefallen)

Fußnoten

§ 91: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 31 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 91a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung

(1) ¹Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlass einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81f gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. ²Sie können Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die weitergehende Leistungen als nach diesem Gesetz begründen, gegen den Bund, einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in deren Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn die Wehrdienstbeschädigung oder die gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81f durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. ³Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme der Zahlung nach § 31a des Soldatengesetzes.

(2) § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 91a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 91a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 91a Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 15.7.2013 I 2416 mWv 1.1.2015

§ 91a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 10 Abs. 3 G v. 19.10.2016 I 2362 mWv 28.10.2016

§ 91b Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Karrierecenter der Bundeswehr.

Fußnoten

§ 91b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 91b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 91b Abs. 3: IdF d. Art. 14 Nr. 19a G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 1.12.2012

§ 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Vierten Teils erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen sowie zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vierten Teils dieses Gesetzes erlassen.

(3) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Fußnoten

§ 92: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 92 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 92 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 92a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen ist, für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. ²Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.

Fußnoten

§ 92a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 92a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 92b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn

¹Wird ein Berufssoldat der Bundeswehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmt das Bundesministerium der Verteidigung der Übernahme vorher zu, ist § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.
2. An die Stelle der in § 107b Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geforderten Voraussetzungen tritt eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten.
3. Bei Anwendung des § 107b Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen.

²Bei einem bundesübergreifenden Dienstherrenwechsel gilt Satz 1 nur, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags für den Bund eingetreten ist. ³In diesem Fall ist § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 92b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 92b Satz 1: Früher einziger Satz; jetzt Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 3 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 92b Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 92b Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 92b Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 92b Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 92c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Erwirbt ein Soldat im Ruhestand auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, ist § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ruhensvorschrift des § 55 dieses Gesetzes an die Stelle des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt.

Fußnoten

§ 92c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 92c Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 93 Benennung eines Kontos

¹Die Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz kann davon abhängig gemacht werden, dass der Empfänger ein Konto im Bundesgebiet benennt, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Leistungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. ⁴Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann.

Fußnoten

§ 93: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 93 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 93 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 10 G v. 6.6.2013 I 1482 mWv 1.9.2013

§ 94 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
2. Die §§ 1a, 17 Absatz 2 Satz 2, die §§ 45 bis 49, 55a Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 7, die §§ 55c bis 56, 58 Absatz 2, die §§ 59 bis 61, 89b, 97 Absatz 3, 4 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind

anzuwenden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 4, § 22 Absatz 2, § 26a Absatz 1, 3 und 4, § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 55b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. ³§ 26a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Absatz 2 Nummer 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl "71,75" die Zahl "75" tritt. ⁴In den Fällen des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 97 Absatz 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. ⁵Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsempfänger. ⁶Ist in den Fällen des § 55 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. ⁷Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - c) Bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
 - d) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Absatz 7 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
 4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie § 55a Absatz 4 dieses Gesetzes finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung. ²§ 53 findet Anwendung. ³§ 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. ⁴§ 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. ⁵§ 43 Absatz 2 gilt entsprechend.
 5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 55b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. ²Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(3) ¹Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. ²Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(4) ¹Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. ²Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Absatz 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Absatz 4 für die Verminderung der Prozentsätze entsprechend.

Fußnoten

§ 94: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 94 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 24 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 94 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 33 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 46, 47, 49, 55a Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 7, die §§ 55c bis 55e, 59, 60, 70, 97 Absatz 3, 4, 6 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. ²§ 26a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Absatz 2 Nummer 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. ³Auf die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 97 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.
2. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
 - c) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. ²§ 55b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.
4. § 94 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.² Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Absatz 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Absatz 4 für die Verminderung der Prozentsätze entsprechend.

Fußnoten

§ 94a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 94a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94a Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 10 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 94a Nr. 5 Satz 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 33 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94b Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten

(1) ¹Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. ²Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. ³Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 Prozent; insoweit gilt § 26 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend. ⁴Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 2 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfasster Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) ¹Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. ²Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) (weggefallen)

(5) ¹Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 und § 55a Absatz 2 zu berechnen. ²§ 26 Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(7) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(8) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz gilt § 97 Absatz 4 entsprechend.

(9) Die §§ 24a und 24b sind anzuwenden.

Fußnoten

§ 94b: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 94b Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94b Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 18 Nr. 34 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019 u. d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94b Abs. 5 Satz 2 (früher Satz 5): Früherer Satz 2 bis 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 2 gem. Art. 13 Nr. 20 Buchst. a G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 94b Abs. 6 bis 8: Früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 bis 9 jetzt Abs. 6 bis 8 gem. Art. 13 Nr. 20 Buchst. b u. c G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 94b Abs. 8: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.7.2020

§ 94b Abs. 9 (früher Abs. 10): Eingef. durch Art. 9 Nr. 11 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012; jetzt Abs. 9 gem. Art. 13 Nr. 20 Buchst. c G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.9.2020

§ 94c Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

¹Ist ein Soldat im Ruhestand erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehaltes gewahrt. ²Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurrufsetzung geltenden Recht berechnet. ³Bei der Anwendung des § 94b Absatz 1 und 2 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. ⁴Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

Fußnoten

§ 94c: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 94c Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 94c Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 32 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 95 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle

¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 17 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1 und § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers.

³Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 6 oder § 26 Absatz 5 in der jeweils an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, dass sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. ⁴Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. ⁵Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. ⁶Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

Fußnoten

§ 95: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054; früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. u. IdF d. Art. 9 Nr. 12 Buchst. a u. b G v. 15.3.2012 I 462, 1489 mWv 25.3.2012

§ 95 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 96 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten

(1) ¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, finden die §§ 18, 21, 26 Absatz 9 und die §§ 63, 63a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt ent-

sprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Soldaten, die vor dem 1. Januar 2001 befördert oder in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden, findet § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Berufssoldaten im Sinne des § 50 des Soldatengesetzes, die erstmals vor dem 1. Januar 1999 zu einem Dienstgrad im Sinne dieser Vorschrift ernannt wurden, finden die §§ 21 und 26 Absatz 9 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) ¹Die §§ 53, 54 und 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, Anwendung, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung des § 6 Absatz 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 96: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 96 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 96 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 21 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.7.2020

§ 96a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten

(1) ¹Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, ist § 25 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 10 und § 27 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 94c ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 26 Absatz 10 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vor- gezogenen Ruhestands (Prozent)	Höchstsatz der Gesamt- minderung des Ruhe- gehalts (Prozent)
vor dem 1. Januar 2002	1,8	3,6
vor dem 1. Januar 2003	2,4	7,2
vor dem 1. Januar 2004	3,0	10,8

2. § 25 Absatz 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1.1.2002	5
vor dem 1.1.2003	6
vor dem 1.1.2004	7

Fußnoten

§ 96a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 96a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 96a Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 35 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 97 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 9, die §§ 13a, 13b, 46, 47, 49, 55a Absatz 1 Satz 3 bis 7, die §§ 55c bis 55f, 59, 60, 70, 71, 73, 74 und 94b Absatz 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. ²Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Absatz 2 Nummer 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. ²§ 74 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt; § 55 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. ³Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. ⁴Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes ist § 55b Absatz 1 und 7 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. ²§ 96 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 26 Absatz 1 bis 4 und 9, § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 2 Nummer 3 erste Höchstgrenzenalternative und Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 sowie § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 26a Absatz 2 Satz 3 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung anzuwenden, § 53 Absatz 2 Nummer 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. ²§ 55b Absatz 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. ³§ 74 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(3) ¹Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Absatz 7 Satz 1 und 2 ermittelt ist.

²Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 55b) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ³Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

(4) ¹In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 26 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Absatz 7 Satz 1 oder 2 ermittelt ist. ³Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. ⁴Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) ¹§ 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. ²§ 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. ³§ 72 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. ⁴In den Fällen des § 42a Absatz 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(6) ¹In den Fällen des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94b der § 26 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. ²In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Absätze 3, 4 und 9 sowie § 94b Absatz 9 nicht anzuwenden.

(7) § 38 Absatz 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Zurrufesetzungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 treten an die Stelle des jährlichen Erhöhungsbetrages von 528 Euro für die Kalenderjahre bis 2009 die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Beträge:

Kalenderjahr	Erhöhungsbetrag
2002	0
2003	66

Kalenderjahr	Erhöhungsbetrag
2004	132
2005	198
2006	264
2007	330
2008	396
2009	462

2. Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes (Artikel 4 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes) in den Ruhestand versetzt werden, sind für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden.

(8) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 92b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 107b Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(9) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.

Fußnoten

§ 97: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 97 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 97 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 4 G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010 u. d. Art. 9 Nr. 13 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 97 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 97 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4: IdF d. Art. 9 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 97 Abs. 5 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 98 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich nach bisherigem Recht, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist; dies gilt für die erweiterte Dauer der Förderung am Ende der Wehrdienstzeit allerdings nur, soweit dies mit ihrem Dienstzeitende kalendarisch vereinbar ist. ²Entsprechendes gilt für weggefallene Minderungstatbestände und verringerte Minderungsumfänge. ³Soweit neue Minderungstatbestände oder größere Minderungsumfänge in § 5 eingeführt worden sind, werden diese erst bei Förderungsmaßnahmen wirksam, die nach dem Inkrafttreten des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes begonnen wurden. ⁴Die Verminderung der Übergangsgebührrnisse nach § 11 Absatz 3 Satz 4 wird erst dann vorgenommen, wenn die Tätigkeit, aus der das Erwerbseinkommen erzielt wird, oder die Maßnahme der beruflichen Bildung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.

(2) § 87 Absatz 2 und 3 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes geltenden Fassung ist auf Inhaber von Eingliederungsscheinen, die bis zum 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf der vorbehaltenen Stelle angetreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt vor dem 1. Januar 2006 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen zur Personalakte bei dem neuen Dienstherrn gegeben haben, weiter anzuwenden.

Fußnoten

§ 98: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 98 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 98 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 36 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 98 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 18 Nr. 36 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 98a Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung

Auf Bundesbeamte, denen mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nicht gleichzeitig ein Amt verliehen wird, sind § 8a Absatz 1, § 9 Absatz 4 und 5 sowie § 11a in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 98a: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 98a Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 99 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 12. Februar 2009 eingetreten sind, ist § 23 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem 11. Februar 2009 und bis zum 31. Dezember 2012 eintreten, ist § 23 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

Fußnoten

§ 99: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 99 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 100 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2009 eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 17 Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. ²Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. ³Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. ⁴Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzupassen. ⁵Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. ⁶Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
 - b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
 - c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungs-

überleitungsgesetzes entsprechend. ²Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

2. (weggefallen)
3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 17 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2009 eintreten, gilt Folgendes:

1. § 17 Absatz 1 ist für Berufssoldaten, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. ²In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. ³Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.
2. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die Empfänger von Übergangsgebührrissen nach § 11 oder Ausgleichsbezügen nach § 11a gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. ²Ist der Versorgungsfall ab dem 1. Juli 2009 eingetreten, gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.

(4) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 um 2,44 Prozent erhöht.

Fußnoten

§ 100: Neugefasst durch Bek. v. 16.9.2009 I 3054

§ 100 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 bis 3: IdF d. Art. 17 Nr. 5 G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.7.2009

§ 100 Abs. 1 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 22 G v. 9.12.2019 I 2053 mWv 1.1.2020

§ 100 Abs. 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 14 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 1.7.2009

§ 100 Abs. 4 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; jetzt

Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 14 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 18 Nr. 39 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 101 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes

¹Ist der Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 oder auf eine einmalige Entschädigung nach § 63a in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden, beträgt die Entschädigung

1. nach § 63 Absatz 3
Nummer 1 und § 63a Absatz 1 150 000 Euro,
2. nach § 63 Absatz 3
Nummer 2 und
§ 63a Absatz 3 Nummer 1 100 000 Euro,
3. nach § 63 Absatz 3
Nummer 3 und
§ 63a Absatz 3 Nummer 2 40 000 Euro,

4. nach § 63 Absatz 3
Nummer 4 und
§ 63a Absatz 3 Nummer 3

20 000 Euro.

²Aus gleichem Anlass bereits gewährte Leistungen nach § 63 oder § 63a sind anzurechnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die einmalige Entschädigung nach § 63e entsprechend.

Fußnoten

Sechster Teil UAbschn. 13 u. 14 (§§ 101 u. 102): Eingef. durch Art. 14 Nr. 20 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 101 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 102 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes

(1) ¹Für die am 26. Juli 2012 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten oder eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsge-
setz geleistet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht, sofern zwischen den Dienstverhältnissen kei-
ne Unterbrechung bestand. ²Der Bemessungssatz der Übergangsgebührrnisse vermindert sich nach § 11
Absatz 3 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung, so-
lange auf Grund einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung Einkünfte erzielt werden, die
höher sind als der Betrag dieser Verminderung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die bei Inkrafttreten
des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a
des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2017 umgewandelt wird. ⁴§ 3 Absatz 1, § 3a Absatz 3, § 5
Absatz 5, 8 und 11, § 6 Absatz 1 und 2, die §§ 7, 7a und 11 Absatz 4 und 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7
sowie die §§ 13a, 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der seit dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung
anzuwenden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Soldaten auf Zeit, die vor dem 26. Juli 2012 in das Dienst-
verhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7
des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten haben, das Solda-
tenversorgungsgesetz in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung, wenn

1. ihr Dienstverhältnis nach dem 23. Mai 2015 nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes verlängert
wird oder
2. sie dies beantragen, ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Wei-
terverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.

²Die Höhe des Anspruchs nach § 5 Absatz 10 darf in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Förderungs-
anspruchs nach § 5 Absatz 10 in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung nicht unterschreiten.

(3) Auf Soldaten auf Zeit, die nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf
Zeit berufen werden, ist § 13a Absatz 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezugszeitraum
der Übergangsgebührrnisse die nach § 13a Absatz 1 Satz 4 zustehende Förderungsdauer nicht überstei-
gen darf.

Fußnoten

Sechster Teil UAbschn. 13 u. 14 (§§ 101 u. 102): Eingef. durch Art. 14 Nr. 20 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

§ 102: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015

§ 102 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 102 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 37 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 102 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 37 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 102 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 18 Nr. 37 Buchst. a DBuchst. cc G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 102 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 37 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 103 Übergangsregelung aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes

(1) ¹§ 42a ist auch anzuwenden, wenn der Tod in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 eingetreten ist. ²Ein bereits nach § 41 Absatz 1 gewährtes Sterbegeld ist zu belassen.

(2) ¹Für eine gesundheitliche Schädigung, die in der Zeit vom 1. November 1991 bis zum 30. November 2002 erlitten worden ist, ist § 63c mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ist im Fall des § 63b bereits ein Schadensausgleich gewährt worden, wird insoweit kein weiterer Schadensausgleich vorgenommen;
2. ist im Fall des § 63d bereits ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt worden, hat es damit sein Bewenden;
3. im Fall des § 63e
 - a) gilt § 63a Absatz 3 entsprechend, wenn die geschädigte Person, nachdem die in § 63a Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen eingetreten sind, nicht an diesen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist und aus Anlass der Schädigung weder eine einmalige Entschädigung nach § 63a noch eine vergleichbare Entschädigung nach anderen Vorschriften erhalten hat,
 - b) sind einmalige Entschädigungszahlungen anzurechnen, die der geschädigten Person oder ihren Hinterbliebenen aus Anlass derselben Schädigung nach anderen Vorschriften zustehen oder bereits gewährt worden sind;
4. im Fall des § 63f steht die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu, wenn die geschädigte Person nach Erfüllung der in § 63f Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht an den Schädigungsfolgen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist;
5. eine Ausgleichszahlung nach § 63f steht im Fall des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a nicht zu.

²Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Fußnoten

Sechster Teil UAbschn. 15 (§ 103): Eingef. durch Art. 10 Nr. 13 G v. 13.5.2015 I 706 mWv 23.5.2015
§ 103 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 104 Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe

Für Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die unmittelbar oder mittelbar

1. im Zusammenhang steht mit der Aufnahme, Betreuung oder Rückführung von Flüchtlingen und ihren Angehörigen oder
2. der Durchführung von migrationsspezifischen Sicherheitsaufgaben im Ausland dient,

beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2023 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. Satz 1 gilt für Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben.

Fußnoten

§ 104: IdF d. Art. 7 G v. 29.11.2018 I 2232 mWv 1.1.2019

§ 105 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 eingetreten sind, sind § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 55a Absatz 2 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung anzuwenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 11. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängers.

Fußnoten

Sechster Teil UAbschn. 17 (§ 105): Eingef. durch Art. 10 Nr. 27 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017
§ 105 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019

§ 106 Übergangsregelungen aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes

(1) Auf die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen ist das Soldatenversorgungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 11b Absatz 4 findet Anwendung auf frühere Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind.

Fußnoten

Sechster Teil UAbschn. 18 (§ 106): Eingef. durch Art. 11 Nr. 3 G v. 11.12.2018 | 2387 mWv 1.1.2019
§ 106 Überschrift: IdF d. Art. 18 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
§ 106 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 18 Nr. 38 Buchst. a G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019
§ 106 Abs. 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 38 Buchst. b G v. 4.8.2019 | 1147 mWv 9.8.2019; idF d. Art. 2 Nr. 29 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.10.2021

§ 106a Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Für Soldaten im Ruhestand, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2022 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. ²§ 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Satz 1 genannten Höchstgrenze 150 Prozent der Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

(3) § 11 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt bis zum 31. Dezember 2022 nicht für Beschäftigten nach § 53 Absatz 6 Satz 1, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen.

(4) Anspruch auf Waisengeld besteht auch dann, wenn wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überschritten wird.

(5) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

(6) Eine in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 4 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

(7) Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 3 000 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

Fußnoten

(+++ § 106a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 13 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.1.2020 (ersetzt früheren § 106a) +++)

§ 106a Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3: IdF d. Art. 20h Nr. 1 G v. 22.11.2021 I 4906 mWv 24.11.2021

§ 106a Abs. 4: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. Art. 11 Nr. 1 u. 2 G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.7.2021

§ 106a Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 20h Nr. 2 G v. 22.11.2021 I 4906 mWv 24.11.2021

§ 106a Abs. 5: Eingef. durch Art. 20h Nr. 3 G v. 22.11.2021 I 4906 mWv 24.11.2021

§ 106a Abs. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 7 Nr. 8 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 24.11.2021

§ 107 Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) ¹§ 20a findet auf am 30. Juni 2020 vorhandene Soldaten Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 20a Absatz 1 vor dem 1. Juli 2020

1. begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert oder
2. bereits beendet war und der Soldat auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder
3. bereits beendet war und der Soldat auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages hat mit den Maßgaben, dass
 - a) abweichend von § 20a Absatz 3 Satz 1 der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum 30. Juni 2020 zu verzinsen ist und
 - b) der Antrag nach § 20a Absatz 4 Satz 1 bis zum 31. Januar 2022 gestellt werden kann.

²Die Zeit einer vor dem 1. Juli 2020 bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 20a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 20a Absatz 2 bereits vor dem 1. Juli 2020 an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) ¹Für am 30. Juni 2020 vorhandene Versorgungsempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9, die §§ 55b, 94b Absatz 5 Satz 2 bis 4 sowie § 96 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dabei bleiben § 94 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 4 Satz 2, § 94a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 97 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unberührt. ²Versorgungsempfänger nach Satz 1, deren Ruhensbetrag mittels Höchstgrenzenberechnung nach § 55b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in einer zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020 anzuwendenden Fassung ermittelt wird, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass ihr Ruhegehalt in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ruht; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 ruht für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung in Höhe von 2,5 Prozent. ³Bei der Anwendung von Satz 2 ist § 96 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung vorrangig zu berücksichtigen. ⁴Dienstzeiten, die über volle Jahre hinausgehen, sind einzubeziehen; § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁵Zeiten ab Beginn

des Ruhestandes sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie führen zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. ⁶Die zuständige Behörde erteilt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zu dem nach Satz 7 oder 8 maßgeblichen Zeitpunkt. ⁷Anträge, die bis zum 31. Juli 2021 gestellt werden, gelten als zum 1. Juli 2020 gestellt. ⁸Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. ⁹Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. ¹⁰Die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 2020 vorhandenen Soldaten im Ruhestand.

(2a) ¹Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, deren Ruhensbetrag nach § 55b in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung oder auf Grund der verwendungszeitbezogenen Mindestbestimmung nach § 55b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz in einer zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020 anzuwendenden Fassung bestimmt wird, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. ³Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene eines Soldaten im Ruhestand nach Absatz 2 Satz 1.

(3) ¹Für am 31. August 2020 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 94b Absatz 6 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 70 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anzuwenden. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn am 1. September 2020 das Ruhegehalt ohne Zeiten nach § 94b Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag nach § 70 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes das Ruhegehalt übersteigt, das sich unter Berücksichtigung des § 94b Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ergibt. ³Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem 1. September 2020 gestellt werden, gelten als zum 1. September 2020 gestellt. ⁴Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. ⁵Wurde dem Antrag stattgegeben, ist § 94b Absatz 6 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Kindererziehungszuschlags nach § 70 nicht mehr anzuwenden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für vor dem 1. September 2020 vorhandene Hinterbliebene.

Fußnoten

§ 107: Eingef. durch Art. 13 Nr. 23 G v. 9.12.2019 I 2053, § 107 Abs. 1 u. 2 mWv. 1.7.2020 u. § 107 Abs. 3 mWv 1.9.2020

§ 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.7.2020

§ 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.7.2020

§ 107 Abs 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. a G v. 28.6.2021 I 2250 mWv 1.7.2020

§ 107 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 33 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.7.2020

§ 107 Abs. 2a: IdF d. Art. 7 Nr. 9 G v. 22.1.2024 I Nr. 17 mWv 1.7.2020

§ 107a Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer

¹§ 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt nur für Maßnahmen der militärischen Ausbildung derjenigen Soldaten auf Zeit, die am oder nach dem 1. Oktober 2021 in einem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit stehen. ²Für Maßnahmen der militärischen Ausbildung der Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 2021 endete, gilt § 5 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 107a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 34 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.10.2021

§ 107b Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Stellenzulagen

(1) ¹Die Stellenzulagen nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 8 und 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gehören für diejenigen am 31. Dezember 2023 vorhandenen Soldaten im Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,

1. deren Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, sofern dem Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt, nach dem 31. Dezember 2010 begann, und
2. die bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt haben.

²In den Fällen des § 81 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Nummer 1 nicht anzuwenden. ³Der als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Betrag der jeweiligen Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der jeweiligen Stellenzulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes. ⁴Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem 1. Januar 2024 erfolgt nicht.

(2) ¹Die Berücksichtigung der Stellenzulagen nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 8 und 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. ²Anträge, die bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, gelten als zum 1. Januar 2024 gestellt. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung zum Beginn des Antragsmonats ein.

Fußnoten

§ 107b: Eingef. durch Art. 18 Nr. 3 G v. 22.12.2023 | Nr. 414 mWv 1.1.2024

§ 108 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

(1) Soweit Regelungen dieses Gesetzes die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bestimmen, sind das Bundesversorgungsgesetz und die Vorschriften anderer Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, in ihrer jeweils bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Soweit das Soldatenversorgungsgesetz auf die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung verweist, werden die Beträge der folgenden Geldleistungen um 25 Prozent erhöht geleistet:

1. die Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Alterszulage nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen nach den §§ 38, 40, 42, 43, 45 und 46 des Bundesversorgungsgesetzes sowie
5. der Pflegeausgleich nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes.

²Die Anpassung nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2024 auf den erhöhten Betrag durchgeführt. ³Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.

(3) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in den §§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, 32, 33 Absatz 1, §§ 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bestimmten Beträge jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, zu ändern. ²Dabei sind die in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. ³Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.

(4) ¹Soweit die Weiterbewilligung der Leistung für Zeiten ab dem 1. Januar 2024 beantragt wird, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge, jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. ²Soweit es für die berechnete Person günstiger ist, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Einkommensgrenze nach § 25e Absatz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des Bundesversorgungsgesetzes die Einkommensgrenze nach § 107 Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch tritt,
2. an die Stelle des Grundbetrags nach § 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
3. an die Stelle des Grundbetrags nach § 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Regelbedarfsstufe 1 tritt,
4. an die Stelle der Einkommensfreibeträge nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensfreibeträge der Verordnung nach § 109 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch treten und
5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
 - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird und
 - d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.

(5) Kapitel 23 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 108 Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 7 Nr. 5 G v. 25.5.2020 I 1063 mWv 1.1.2024; jetzt Abs. 1 gem. Art. 3 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 16 Nr. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 16 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 16 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 16 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 4 Nr. 5: IdF d. Art. 16 Nr. 2 Buchst. d G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024

§ 108 Abs. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2024

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1146)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -**

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

5. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.
- b) Das Gesetz findet nicht Anwendung auf Soldaten, die aus einem Wehrdienstverhältnis der ehemaligen Nationalen Volksarmee ausgeschieden sind, und auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Regelung in Abschnitt II Nummer 2 § 1 dieser Anlage Soldaten der Bundeswehr sind und für die weder ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren noch ein solches als Berufssoldat der Bundeswehr begründet wird; dies gilt nicht für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden.
- c) *Bei der Berechnung der Dienstzeit nach § 15 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes können nur Zeiten ab Wirksamwerden des Beitritts berücksichtigt werden. Diese Übergangsregelung tritt fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts außer Kraft.*
- d) Nicht anzuwenden sind die Vorschriften des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 86 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 64, 67 bis 79, 91, 94 bis 94c und des § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes.

...

Fußnoten

Abschn. III Nr. 5 Buchst. c: Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. ee G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH